

Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V., 5. bis 7. Juni 2015 in Homburg/Saar

Dokumentation

Alterssicherung in Einelternfamilien

RENTE ?



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.

DOKU 2015

Dokumentation

Alterssicherung in Einelternfamilien

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78-6
Fax: (030) 69 59 78-77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Redaktion:

Miriam Hoheisel, VAMV Bundesverband

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Fotos:

Titel: : Fotolia.com – SZ-Designs
Innenteil: Angela Jagenow, Bundesregierung/Denzler, privat,
Fotolia.com – WoGi, DOC RABE Media

Druck:

Spree Druck Berlin GmbH, Berlin

© 2015. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck
und Vervielfältigung auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung und Quellennachweis.

Die Veranstaltung wurde mit Mitteln des BMFSFJ
gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

5	Vorwort	
6	Programm	
9	Grußworte	<i>Elke Ferner</i> Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
13		<i>Stephan Kolling</i> Staatssekretär im saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
15	Vorträge	Arbeit ohne Rente? Familienarbeit in der Alterssicherung von Alleinerziehenden <i>Dr. Richard Ochmann</i>
26		Wegweiser aus der Krise – wo geht es zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen? <i>Ulrike Schmalreck</i>
38	Workshop I	Die Schweizer Mindestrenten – Wirksames Instrument gegen Altersarmut? <i>Input: Christina Werder, Zentralsekretärin, Schweizerischer Gewerkschaftsbund</i> <i>Moderation: Antje Asmus, VAMV Bundesverband</i>
40		Resümee des Workshop I
42	Workshop II	Versorgungsausgleich in der Praxis <i>Input: Dr. Ingeborg Rasch, Richterin i.R.</i> <i>Moderation: Sigrid Andersen, VAMV Bundesverband</i>
52		Resümee des Workshop II
54	Fazit	Paradigmenwechsel hin zu mehr Solidarität fürs Alter
56	Adressen	VAMV Landesverbände



Solveig Schuster

Liebe VAMV-Mitglieder, liebe Alleinerziehende, liebe Leser und Leserinnen,

schon viel zu lange reden wir in Deutschland über die ungleiche Bezahlung von Männern und Frauen, den Equal Pay Gap, der seit vielen Jahren bei über 20 Prozent liegt. 2011 wurden wir durch eine Untersuchung des Bundesfamilienministeriums zum Gender Pension Gap aufgerüttelt: Frauen erhalten knapp 60 Prozent weniger Rente als Männer durch eigenständig erworbene Ansprüche. Auch bei Berücksichtigung von Hinterbliebenenrenten liegt die Rentenlücke noch bei durchschnittlich 42 Prozent.

Ursache für die Rentenlücke sind zumeist die Erwerbsbiographien von Müttern: Familienbedingte Erwerbsunterbrechungen, ungenügende Vereinbarkeit, Niedriglöhne, der Gender Pay Gap, Minijobs und dementsprechend kleinere Einkommen führen dazu, dass nur geringe Beitragszahlungen in die Rentenversicherung geleistet werden können. Neun von zehn Alleinerziehenden sind Frauen, das Thema ist für uns sehr wichtig und es drängt.

Die Alterssicherung beruht bei uns in Deutschland auf drei Säulen: der gesetzlichen, der betrieblichen sowie der privaten Altersvorsorge. Die Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus zugunsten der Verlagerung hin zur privaten Altersvorsorge ist seit langem beschlossene Sache: Bis 2030 wird das Rentenniveau auf 43 Prozent sinken. Selbst Norbert Blüm, bekannt für seinen Slogan „Die Rente ist sicher“, kritisiert inzwischen, dass diese massive Absenkung die Rente in die Nachbarschaft der Sozialhilfe bringe. Ohne private Altersvorsorge geht also nichts, um im Alter jenseits von Armut zu leben. Für fast die Hälfte der Alleinerziehenden ist eine private Altersvorsorge aber nicht finanzierbar. Es ist davon auszugehen – und das ist für den VAMV mehr als besorgniserregend – dass insbesondere Frauen, die in ihrem Leben eine Phase des Alleinerziehens erleben, überproportional von Altersarmut betroffen sein werden.

Mit dieser Tagung haben wir die Frage aufgeworfen: Wie kann im Rentensystem gegensteuert werden, um die eigenständige Alterssicherung von Frauen zu stärken?

Dr. Richard Ochmann vom IGES hat in seinem Vortrag Ergebnisse der Gesamtevaluation ehe und familienbezogener Leistungen zu Familien in der Alterssicherung vorgestellt. Kinderziehungszeiten, Kinderberücksichtigungszeiten, Kinderzulagen sollen erziehungsbedingte Erwerbsunterbrechungen in der Rente auffangen. Sie tragen zur wirtschaftlichen Stabilität von Familien bei, auch in Einelternfamilien. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass diese Familien im Altern jenseits von Armut leben werden, zeigte der Vortrag von Ulrike Schmalreck. Die Rentenreformen der vergangenen Jahre, die Verlagerung hin zu privater Vorsorge verstärken das Risiko von Alleinerziehenden, im Alter in Armut leben zu müssen.

Gibt es gute Beispiele? In einem Workshop haben sich die Teilnehmenden intensiv mit dem solidarischen Rentensystem der Schweiz auseinandergesetzt. Der Versorgungsausgleich, der mit einer Scheidung durchgeführt wird, war Gegenstand eines weiteren Workshops. Raum für individuelle Fragen zur eigenen Rente bot ein Workshop mit einer Beraterin der Deutschen Rentenversicherung, die den Teilnehmenden praktische Tipps gab. Diesen Workshop haben wir aus Datenschutzgründen nicht dokumentiert, können aber sehr empfehlen, die Beratungsangebote der Rentenversicherung wahrzunehmen.

Ich wünsche allen eine anregende Perspektive zu dem gesellschaftlich wichtigen Thema Alterssicherung in Einelternfamilien, auch im Sinne jeder/jedes Einzelnen.

Solveig Schuster
Bundesvorsitzende des Verbands
alleinerziehender Mütter und Väter

Im Jahre 2011 bezifferte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstmals die Lücke bei den eigenständig erworbenen Rentenansprüchen. Der so genannte Gender Pension Gap liegt mittlerweile bei knapp 60 Prozent – Frauen erhalten also knapp 60 Prozent weniger Rente als Männer durch eigenständig erworbene Ansprüche. Selbst inklusive abgeleiteter Ansprüche (Hinterbliebenenrente) liegt die Rentenlücke noch durchschnittlich bei 42 Prozent.

Ursache für eine solche Rentenlücke sind zumeist familienbedingte Erwerbsunterbrechungen, ungenügende Vereinbarkeit, Niedriglöhne, der Gender Pay Gap, Minijobs und dementsprechend kleinere Einkommen und weniger Versicherungsjahre. Insbesondere Frauen, die in ihrem Leben eine Phase des Alleinerziehens erleben, werden vermutlich überproportional von Altersarmut betroffen sein.

Die Alterssicherung beruht auf den drei Säulen gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge. Inwieweit tragen sie dazu bei, das Risiko im Alter arm zu sein, für Alleinerziehende zu senken? Die Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus wird absehbar dazu führen, dass – ohne ergänzende Maßnahmen in Sachen Altersvorsorge – Alleinerziehende im Alter keine existenzsichernden Rentenansprüche erworben haben werden. Die Verlagerung hin zur privaten Altersvorsorge ist für Alleinerziehende aber meist nicht finanzierbar, nur 45 Prozent haben diese. Und selbst mit privater Altersvorsorge geben Alleinerziehende im Schnitt mit 52 Euro im Monat deutlich weniger aus als Eltern in Paarbeziehungen mit 130 Euro, so dass die Existenzsicherung im Alter trotzdem gefährdet ist. Weiterhin erwerben Frauen auch in der betrieblichen Altersvorsorge durchschnittlich weitaus weniger Rentenansprüche als Männer. wonach die langfristigen Risiken der Altersarmut nach wie

vor einseitig bei den Müttern, und noch verschärfter bei den alleinerziehenden Müttern liegen, weil neun von zehn Alleinerziehenden Mütter sind.

Mit der Fachtagung das Rentensystem und damit einhergehend die Renten- sowie die Arbeitsmarktpolitik aus Sicht von Alleinerziehenden reflektieren. Die Auswirkungen der Veränderungen im Rentensystem auf die Alterssicherung von Alleinerziehenden sollen identifiziert und mögliche Alternativen näher beleuchtet werden, die einer drohenden Altersarmut entgegenwirken können. Im Mittelpunkt stehen dabei die Diskussion und das Beantworten der Frage, was die Voraussetzungen sind, Frauen – und besonders Alleinerziehenden – eine eigenständige Existenzsicherung bis ins Alter möglich zu machen. Vorträge aus den einschlägigen Professionen und Erfahrungen aus der Praxis sollen dazu beitragen, den Diskurs zu pointieren und die Analyse und Entwicklung der Politikformulierung des VAMV voranzutreiben.

Freitag, 5. Juni 2015

16:00 **Begrüßung der Teilnehmenden und Einführung in die Tagung**
Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende

Samstag, 6. Juni 2015

9:00 **Grußworte**
Elke Ferner,
Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Stephan Kolling,
Staatssekretär im saarländischen Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Christine Becker,
Beigeordnete der Stadt Homburg

9:30 **Fachvortrag I**
„Arbeit ohne Rente? Familienarbeit in der Alterssicherung von Alleinerziehenden“
Dr. Richard Ochmann, Volkswirtschaftler, IGES Institut

Diskussion

11:00 **Pause**

11:30 **Fachvortrag II**
„Wegweiser aus der Krise – wo geht’s zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen?“
Ulrike Schmalreck, Sozialwissenschaftlerin, Hochschule Magdeburg

Diskussion

13:00 **Mittagspause**

14:00 **Arbeitsgruppen**
 In den Workshops 1 und 2 sollen konkrete Alternativen diskutiert werden, die eine drohende Altersarmut von Alleinerziehenden vermeiden können: Welche Maßnahmen in der Politik und welche Umsteuerung im Rentensystem müssen vorgenommen werden, damit Mütter unabhängig von der Familienform, in der sie leben, im Alter nicht unter dem Grundsicherungsniveau landen?

1. Die Schweizer Mindestrente – wirksames Instrument gegen Altersarmut?

Wie ist die Mindestrente in der Schweiz ausgestaltet? Hat sie sich für Alleinerziehende bewährt, so dass sie im Alter jenseits von Armut leben? Wo sind Stärken und Schwächen des schweizerischen Rentensystems erkennbar? Inwiefern wäre es auf Deutschland übertragbar?

Input: Christina Werder, Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Moderation: Antje Asmus, VAMV

2. Versorgungsausgleich in der Praxis

Wie bewährt sich der Versorgungsausgleich in der Praxis? Welche praxisbezogenen Schwierigkeiten bringt die Möglichkeit mit sich, auf den Versorgungsausgleich bei einer Scheidung gänzlich verzichten zu können? Konkret kritisiert wird zur Zeit die externe Teilung – besteht hier Änderungsbedarf?

Input: Ingeborg Rasch, Richterin i.R.,

Moderation: Sigrid Andersen, VAMV

3. Meine Altersvorsorge als Alleinerziehende – was ist wichtig?

Arbeit in Teilzeit, Ungewissheit, ob die eigene Rente reichen wird – wie steht es um die eigene Rente und zusätzliche Altersvorsorge? Was bedeuten Elternzeit, Teilzeitarbeit, Minijobs und Pflege von Angehörigen für die Rente?

Jenseits der politischen Fragestellungen soll es in diesem Workshop Fragen mit Blick auf die eigene Absicherung Thema sein können.

Input: Martina Aßelborn, Dt. Rentenversicherung Saarland

Moderation: Solveig Schuster, VAMV

15:30

Plenum

Vorstellung und Sammlung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

16:00

Kaffeepause und Ausklang

Sonntag, 7. Juni 2015

9:00–11:00

Diskussion

Notwendige Maßnahmen und Strategien für rentenpolitische wie auch arbeitsmarktpolitische Veränderungen.

Formulierung der Ergebnisse für die politische Arbeit des VAMV

11:00–11:30

Pause

11:30–12:00

Zusammenfassung der Tagung und Resümee

Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende

Grußwort **Elke Ferner,** **Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**



Elke Ferner

Liebe Bundes- und Landesvorsitzende des VAMV, liebe Frau Schwab und Frau Nikaes, sehr geehrter Herr Staatssekretär Kolling, sehr geehrte Frau Becker, sehr geehrte Damen und Herren,

Veranstaltungen im Saarland sind für mich Veranstaltungen in der Nachbarschaft. Danke für die Einladung; ich bin wieder sehr gern zu Ihnen gekommen. Aber nicht nur, weil Sie Ihre Fachtagung zum Thema „Alterssicherung in Einelternfamilien“ in mein Heimatland gelegt haben, sondern vor allem, weil ich den VAMV seit vielen Jahren begleite und sein Engagement für alleinerziehende Mütter und Väter unterstütze.

Vor zwei Jahren habe ich bei der Fachtagung des VAMV gesagt, das die überdurchschnittliche Familienarmut in Einelternfamilien schlicht ein Skandal ist. Das sehe ich noch immer so. Die Erwerbsquoten von Frauen und Männern nähern sich zwar an – auch weil wir viele Verbesserungen bei der Vereinbarkeit erreicht haben. Aber Alleinerziehende haben nach wie vor ein höheres Armutsrisiko. Sie haben weniger Einkommen zur Verfügung als Paarfamilien. Das gilt für Männer und für Frauen, aber besonders für alleinerziehende Mütter. Neun von zehn Alleinerziehenden sind Frauen!

Gerade alleinerziehende Mütter arbeiten überdurchschnittlich häufig im Niedriglohnsektor und in instabilen, befristeten Beschäftigungsverhältnissen. Rund 40 Prozent haben weniger als 1.300 Euro netto monatlich zur Verfügung. Das heißt für den Alltag: Sie haben nicht nur weniger Geld im Portemonnaie, sondern können auch deutlich weniger sparen. Alleinerziehende legen durchschnittlich nur rund 50 Euro im Monat privat zurück, Eltern aus Paarfamilien 130 Euro. Wer weniger verdient, bekommt weniger Rente, kann privat schlechter vorsorgen und trägt deshalb im Alter ein höheres Armutsrisiko. Ich bleibe dabei: Das ist ein Skandal.

Der Unterschied zur Fachtagung 2013, als ich zuletzt beim VAMV gesprochen habe, ist: Es gibt zwar immer noch viele Baustellen, aber wir haben uns politisch auf den Weg gemacht, die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern. Wir erkennen die Vielfalt von Familie nicht nur an, wir unterstützen die Vielfalt von Familie auch praktisch.

Wir haben:

- den **Mindestlohn** eingeführt,
- den Ausbau der **Kinderbetreuung** weiter vorangetrieben
- das Elterngeld weiterentwickelt zum **ElterngeldPlus**,
- dafür gestritten und erreicht, dass der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende nun endlich erhöht wird.

Wir arbeiten an:

- einer gesetzlichen Regelung, um **Lohngerechtigkeit** für Frauen und Männer durchzusetzen,
- und an der Umsetzung der „**solidarischen Lebensleistungsrente**“, die im Koalitionsvertrag festgeschrieben ist und die gerade Geringverdienenden, die Kinder erzogen haben, zu Gute kommen wird.

Mir ist klar, dass noch eine weite Strecke vor uns liegt. GleicheRechte2016! Sie wissen auch, dass es in jeder Regierung die einen gibt, die mehr wollen, und die anderen, die am liebsten gar nichts machen würden. Wir im Bundesfamilienministerium kämpfen für die Alleinerziehenden, das können Sie mir glauben.

Die Einführung des Mindestlohns ist gerade für Alleinerziehende wichtig, weil sie überdurchschnittlich häufig im Niedriglohnsektor tätig sind. Es profitieren zum Beispiel diejenigen davon, die in der Gastronomie oder im Einzelhandel oder in Call Centern arbeiten. Und wer kürzlich

im Fernsehen den Beitrag über die Spargelstecher in Mecklenburg-Vorpommern gesehen hat, weiß, dass der Mindestlohn auch die Löhne in den darüber liegenden Lohngruppen nach oben schiebt. Ich finde, das ist eine gute Entwicklung. Wenn sich das fortsetzt und durchsetzt, macht sich das zuerst im Portemonnaie und dann auch bei der Alterssicherung bemerkbar.

Die Lohnlücke und die daraus entstehende Rentenlücke zwischen Männern und Frauen kommen aber nicht nur von Niedriglöhnen. Bei gleicher Qualifikation und Position verdienen Frauen brutto pro Stunde im Schnitt weniger als Männer – einfach weil sie schlechter bezahlt werden. Das ist ungerecht – und das ist Unrecht. Denn wir haben das Prinzip: Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit.

Mit unserem Gesetz zur Lohngerechtigkeit wollen wir diesem Prinzip für Frauen stärker zur Geltung verhelfen. Große Unternehmen sollen regelmäßig berichten müssen, was sie für Lohngerechtigkeit tun. Wir wollen einen individuellen Auskunftsanspruch schaffen, damit jede und jeder erfahren kann, nach welchen Kriterien die eigene Tätigkeit eingestuft wird. Und wir werden Regeln für verbindliche Verfahren aufstellen, nach denen Unternehmen Entgeltdiskriminierung erkennen und beseitigen können. Mit diesen Verfahren können Lösungen für den ganzen Betrieb gefunden werden. Dann muss nicht jede einzelne Frau extra klagen.

Faire Einkommensperspektiven für Frauen und Männer im Lebensverlauf sind ein klassisches Thema der Gleichstellungspolitik. Wir diskutieren seit Jahrzehnten darüber. Ich spreche das hier an, weil Gleichstellungspolitik auch Politik für Alleinerziehende ist. Umgekehrt muss Politik für Alleinerziehende auch Gleichstellungspolitik sein. Zumindest solange, bis die Männer beim Anteil an den Alleinerziehenden aufgeholt haben.

Politik für Alleinerziehende muss natürlich auch und vor allem Familienpolitik sein. Wir haben zum 1. Januar das ElterngeldPlus eingeführt. Bald wird es ernst damit; denn die neuen Regelungen gelten für Geburten ab dem 1. Juli. Eine Verbesserung zum Elterngeld ist, dass die Elternzeit jetzt flexibler ist. Bis zu zwei Jahre Elternzeit können bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden, also zum Beispiel dann, wenn ein Kind in die Schule kommt und deshalb mehr Zeit und Unterstützung benötigt. Wir wollen mit dem ElterngeldPlus eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf unterstützen. Wenn beide Elternteile zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten sie einen Partnerschaftsbonus – nämlich weitere vier Monate Elterngeld Plus. Und lassen Sie sich von dem Wort „Partnerschaftsbonus“ nicht irritieren: Alleinerziehende können diese vier zusätzlichen Monate ElterngeldPlus bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit ebenfalls bekommen. Alleinerziehende haben beim ElterngeldPlus die gleichen Möglichkeiten.

Frau Schwesig und ich haben auch erfolgreich dafür gestritten, dass Alleinerziehende beim großen Familienpaket, das gerade in Bundestag und Bundesrat beraten wird, nun deutlich besser gestellt werden. Endlich wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der seit 2004 nicht erhöht wurde, um 600 Euro angehoben. Damit steigt er nach 11 Jahren Stillstand um fast 50 Prozent. Zusätzlich haben wir eine Staffelung nach der Kinderzahl erreicht. Die Gesamtevaluation hatte gezeigt, dass Alleinerziehende mit mehreren Kindern nur in geringerem Ausmaß vom bisherigen Entlastungsbetrag profitieren. Mit der Staffelung erreichen wir diese Familien nun besser.

Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrags hat zum Beispiel eine alleinerziehende Bürokauffrau mit 2.500 Euro Bruttoeinkommen nun 15 Euro im Monat mehr in der Tasche. Hinzu kommen das

erhöhte Kindergeld und die Steuerentlastung aus ihrem eigenen Grundfreibetrag, der ebenfalls um fast 300 Euro erhöht wird. Die eine oder andere Alleinerziehende profitiert zusätzlich von der Anhebung des Kinderzuschlags, der um 20 Euro im Monat steigen soll.

Ich weiß, dass der VAMV sich mehr wünscht – gerade die Dynamisierung des Entlastungsbetrags ist ein wichtiger Punkt oder die bessere Berücksichtigung im Kinderzuschlag. Ich weiß aber auch, was politisch möglich, was durchsetzbar war. Und das haben wir erreicht. Darauf bin ich auch stolz. Was nicht heißt, dass wir die offenen Baustellen nun dicht machen.

Ich glaube, dass sich die Versorgungssituation von Alleinerziehenden im Alter in Zukunft deutlich verbessern wird. Heute sind immer mehr Frauen – auch Alleinerziehende – berufstätig. Zwei Drittel der Alleinerziehenden sind erwerbstätig, im Schnitt 29,5 Stunden in der Woche. Und Erwerbsunterbrechungen von Frauen werden immer kürzer. Der Mindestlohn und die Perspektive „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ werden zu höheren Einkommen führen.

Verbesserungen ergeben sich auch durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten im Rentensystem. Hier hat es in den letzten 30 Jahren starke Verbesserungen gegeben, die sich künftig niederschlagen. Wenn zudem von dem Angebot der staatlichen Förderung zusätzlicher privater Vorsorge Gebrauch gemacht wird, werden sich Unterschiede in der Gesamtversorgung zwischen Männern und Frauen und zwischen Paarfamilien und Alleinerziehenden langfristig angleichen.

Aber wir müssen an dieser Stelle weitermachen. Im Koalitionsvertrag haben wir uns auf eine weitere Maßnahme verständigt: die „solidarische Lebensleistungsrente“.

Sie kommt vor allem Geringverdienern und Menschen zugute, die Angehörige gepflegt und Kinder erzogen haben. Mit einer solidarischen Lebensleistungsrente sollen ab dem Jahr 2017 niedrige Versichertenrenten auf bis zu 30 Entgeltpunkte angehoben werden. Auf diese Weise sollen Lebensleistung und langjährige Beitragszahlung in der Sozialversicherung besonders honoriert werden. Vielleicht laden Sie mich ja 2017 wieder ein. Dann werde ich Ihnen berichten, was für die Alleinerziehenden herausgekommen ist.

Eine alte Regel in der Familienpolitik lautet: Familien brauchen Geld, Infrastruktur und Zeit. Ich habe jetzt viel über Geld gesprochen. Infrastruktur und Zeit liegen gerade bei Alleinerziehenden ganz eng beieinander. Wenn es ein gut gebautes Angebot an Kinderbetreuung gibt, haben Alleinerziehende direkt mehr Zeit. Zeit, um zu arbeiten und Geld zu verdienen. Aber hoffentlich auch ein bisschen mehr Zeit für sich selbst.

Der Bund hat im letzten Jahr ein drittes Investitionsprogramm für den Betreuungsausbau aufgelegt. Da ist in den letzten Jahren enorm viel passiert. Es gibt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Bund, Länder und Kommunen haben in gemeinsamer Anstrengung fast 300.000 Plätze geschaffen. Jetzt geht es um sogenannte Randzeiten, also um Kinderbetreuung für Eltern, die im Schichtdienst oder zu ungewöhnlichen Zeiten arbeiten. In Krankenhäusern, bei der Polizei oder auch im Einzelhandel. Unter den Menschen, die Schichtarbeit leisten, sind viele Alleinerziehende.

Alleinerziehende profitieren vom Ausbau der Infrastruktur. Und es geht um die Qualität von Kinderbetreuung. Wir haben gemeinsam mit den Ländern einen Prozess gestartet, im dem wir uns gemeinsam darauf verständigen wollen, welche Qualitätsziele wir bundesweit wollen, wie wir sie erreichen und finanzieren können. Auch dazu kann ich 2017 mehr berichten.

Zeit, Geld, Infrastruktur: Dazu kommt etwas ganz einfaches – Wertschätzung. Eine Frau, die drei Kinder allein erzieht und Vollzeit arbeitet, hat zur Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf Facebook geschrieben: „Ich freue mich, dass es auch eine Wertschätzung und Anerkennung für die wahnsinnige Leistung von alleinerziehenden Müttern und Vätern ist.“ Ja, wir erkennen die Leistung von Alleinerziehenden an.

Alleinerziehende sind Familie; Sie sind stark, Sie sind viele. Wir haben uns politisch auf den Weg gemacht, um Alleinerziehende finanziell zeitlich zu entlasten.

Ich bitte Sie: Begleiten Sie uns im VAMV auf diesem Weg! Begleiten Sie uns kritisch, wie wir das von Ihnen gewohnt sind. Aber unterstützen Sie uns auch dort, wo wir Ihre Unterstützung brauchen.

Für heute wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Fachtagung.

Den Landesverband Saar möchte ich zu 40 Jahren engagierter Arbeit und Einsatz für Alleinerziehende beglückwünschen! Gerne wäre ich der Einladung gefolgt, mit Ihnen zu feiern, kann aber leider nicht so lange bleiben.

Ich wünsche Ihnen und allen Delegierten und Gästen eine schöne Jubiläumsfeier heute Abend!

Alles Gute – bis zum nächsten Mal!

Grußwort **Stephan Kolling, Staatssekretär im saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**



Stephan Kolling

Sehr geehrte Frau Schwab,
Sehr geehrte Frau Ferner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für die Einladung zu Ihrer Fachtagung, der ich in Vertretung für Frau Ministerin Monika Bachmann sehr gerne nachgekommen bin und deren herzliche Grüße ich Ihnen überbringen darf.

Zum wiederholten Male organisiert der saarländische Landesverband des VAMV den Bundeskongress Ihres Gesamtverbandes im Saarland.

Vor etwas über zwei Wochen war das Saarland ebenfalls Veranstaltungsort einer bundesweit bedeutsamen Tagung: Die Jugend- und Familienminister aller 16 Bundesländer und die Bundesfamilienministerin Frau Schwesig veranstalteten ihre jährliche Konferenz im Saarland, in Perl. Im Rahmen dieser JFMK-Konferenz setzte sich das Saarland für eine verstärkte Unterstützung Alleinerziehender ein: Wir haben vorgeschlagen, es nicht bei einer reinen Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags Alleinerziehender zu belassen, sondern einen einheitlichen Betrag festzulegen, der von der Steuer-schuld abgezogen wird. Unabhängig davon, wie viel Sie als Alleinerziehende verdienen, soll Ihnen ein fester Geldbetrag an Steuern erlassen werden. Somit hätten Sie zu Beginn des Monats einen kalkulierbaren Betrag mehr im Geldbeutel, mit dem Sie Ihre Mehrbelastungen als Alleinerziehende ausgleichen könnten.

Daneben haben wir in Perl auch vorgeschlagen, den Unterhaltsvorschuss einer Prüfung zu unterziehen und den Kinderzuschlag für Alleinerziehende besser nutzbar zu machen. Die JFMK begrüßt die beabsichtigte Reform des Wohngeldrechts. Die hier vorgesehene Neuausrichtung des Freibetrags für Alleinerziehende berücksichtigt deutlich die Mehrbelastungen durch die alleinige Pflege, Sorge und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Sie beschäftigen sich im Rahmen Ihres diesjährigen Bundeskongresses mit der „Alterssicherung in Einelternfamilien“. Steuerliche Entlastung, der Ausbau bedarfsorientierter Kinderbetreuung und gezielte Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote – damit Alleinerziehende nicht nur angemessen für ihre Kinder, sondern auch für ihr eigenes Alter sorgen können, scheinen mir dies wichtige Schritte in die richtige Richtung zu sein.

Familienpolitik als Querschnittspolitik reicht indes tief in die Sozialpolitik, in die Renten-, Arbeitsmarkt- und Gesundheitspolitik, aber auch in die Finanz-, Wirtschafts- und Bildungspolitik hinein. Der Blick auf die besondere Situation und den beachtlichen Bedarf Alleinerziehender muss in alle Ressorts hinein getragen werden.

Als Familienpolitiker setze ich meine Kraft dafür ein, die Handlungskompetenz und Eigenverantwortlichkeit der Familien zu stärken und günstige Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen. Ich möchte die gesellschaftliche Anerkennung von Familien fördern. So vielfältig Familien heute sind, so unterschiedlich sind ihre Unterstützungsbedarfe. Einelternfamilien benötigen eine besondere Unterstützung.

Alleinerziehende sind zu 90 Prozent Frauen. Altersarmut ist Frauenarmut. Ich werde mich dafür einsetzen, dass alleinerziehend nicht auf Dauer gleichgesetzt wird mit „arm, Frau, benachteiligt, ausgegrenzt und in Altersarmut alleingelassen“. Sie erbringen eine immens wichtige gesellschaftliche Leistung. Ich ziehe den Hut davor. Es versteht sich eigentlich von selbst, dass Ihnen eine eigenständige Existenzsicherung bis ins Alter ermöglicht wird.

Die Familienwissenschaftlerin Frau Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe von der Uni Gießen hat in einer Studie vier verschiedene Typen von Alleinerziehenden ausgemacht: Typ 1 „die verwalteten Armen“, Typ 2 „die

erschöpften EinzelkämpferInnen“, Typ 3 „die ambivalenten JongleurInnen“ und Typ 4 „die vernetzten Aktiven“. Ich gehe mal davon aus, dass Sie, die heute hier vor mir sitzen, mehrheitlich eher dem Typ 4, den „vernetzten Aktiven“ zuzuordnen sind. Vielleicht kennen aber auch Sie „die verwaltete Armut“, „das erschöpfte Einzelkämpfertum“ und müssen ihren Alltag unter ständigem Druck als „ambivalente JongleurInnen“ meistern.

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass in nicht all zu ferner Zukunft eine Familienwissenschaftlerin Alleinerziehende anders beschreiben und mit positiveren Attributen belegen kann. Nicht der Alleinerziehendenstatus ist ursächlich für die existentielle Not der Mehrheit der Einelternfamilien. Ich stimme mit Ihnen überein, dass Ihre Benachteiligung strukturelle Ursachen hat. Hier sehe ich die Politik in der Verantwortung.

Ich wünsche Ihrem Bundeskongress einen guten Verlauf und wertvolle Erkenntnisse.

Ich bin auf Ihre Arbeitsergebnisse gespannt und werde mich intensiv damit beschäftigen.

Vortrag Arbeit ohne Rente? Familienarbeit in der Alterssicherung von Alleinerziehenden

Dr. Richard Ochmann



Dr. Richard Ochmann

Der Volkswirtschaftler ist seit 2014 am IGES Institut in Berlin als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Gesundheitspolitik tätig. Seine Schwerpunkte sind vertragsärztliche Versorgung, Bedarfsplanung, Einnahmen und Ausgaben des Gesundheitssystems sowie Regionalanalysen. Zuvor arbeitete er am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) zu wirtschafts- und finanzpolitischen Themen und war an der Erstellung des Moduls „Familien in der Alterssicherung“ für die Evaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen beteiligt.

1. Das Modul „Familien in der Alterssicherung“ in der Gesamtevaluation

1.1 Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen

Das IGES Institut hat zusammen mit dem DIW Berlin in Kooperation mit Prof. Bert Rürup das Modul „Familien in der Alterssicherung“ im Rahmen der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen der Bundesregierung untersucht (vgl. BMF/BMFSFJ 2014). Die Gesamtevaluation erstreckte sich insgesamt über einen Zeitraum von vier Jahren (2010 bis 2013). Dabei wurden Fragestellungen im Zusammenhang mit ehe- und familienbezogenen Leistungen in mehreren Modulen untersucht. Unter anderem ging es um die Förderung und das Wohlergehen von Kindern, die Kinderbetreuung, das Kindergeld und Analysen zur Akzeptanz der Leistungen (Abbildung 1).

Methodisch kamen dabei sowohl Ex-post-Analysen, die die Leistungen im Anschluss an ihre Umsetzung evaluierten, begleitende Module, die die Leistungen während ihrer Umsetzung untersuchten, als auch Mikrosimulationsansätze, die die Durchführung von Maßnahmen auf Basis von Mikrodaten simulierten, zum Einsatz.

1.2 Methodischer Ansatz und verwendete Daten

Die zentrale Fragestellung in dem Modul „Familien in der Alterssicherung“ war, wie ehe- und familienbezogene Leistungen der Alterssicherung im Lebensverlauf auf die wirtschaftliche Stabilität von Familien wirken. Grundsätzlich können diese Effekte über diverse Wirkungskanäle entstehen. Im Fokus dieser Studie standen dabei stets der monetäre Wert der Leistungen an sich sowie die Anreizwirkungen, die von ihnen im Zusammenhang mit der Erwerbs-

Abbildung 1: Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen

<p>Zentrale Leistungen Wie wirken zentrale Leistungen auf wirtschaftliche Stabilität und Vereinbarkeit?</p>	<p>Zentrale Leistungen im Lebensverlauf Wie wirken zentrale Leistungen auf wirtschaftliche Stabilität und Vereinbarkeit im Lebensverlauf?</p>	<p>Förderung und Wohlergehen von Kindern Wie wirken zentrale Leistungen auf das Betreuungsarrangement und darüber auf Förderung und Wohlergehen von Kindern?</p>
<p>Familien in der Alterssicherung Wie wirken Leistungen der Alterssicherung im Lebensverlauf auf wirtschaftliche Stabilität?</p>	<p>Geburtenrate/Erfüllung von Kinderwünschen Wie wirken zentrale Leistungen auf die Erfüllung von Kinderwünschen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mikrosimulation ■ Ex-post-Analyse ■ begleitende Module
<p>Kinderbetreuung Wie wirkt die öffentlich geförderte Kinderbetreuung auf wirtschaftliche Stabilität, Vereinbarkeit und Geburtsverhalten?</p>	<p>Wohlergehen von Kindern Wie wirken zentrale Leistungen direkt auf das Wohlergehen von Kindern?</p>	<p>Kindergeld Wie wirkt das Kindergeld (KFB) auf wirtschaftliche Stabilität, Vereinbarkeit und Geburtsverhalten?</p>
<p>Akzeptanzanalysen I-II Welche Leistungen sind in der Bevölkerung bekannt, wie werden sie bewertet und angenommen?</p>	<p>Rechtliche Schnittstellen Welche Schnittstellen bestehen zwischen Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht in Bezug auf Familien?</p>	<p>„Familien in Deutschland (FID)“ Systematische Datenerhebung über Familien durch Erweiterung des SOEP</p>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland

beteiligung sowie der privaten Altersvorsorge ausgehen.

In der Wirksamkeitsanalyse wurde für diese Untersuchung der Ansatz der dynamischen Mikrosimulation gewählt. Dadurch konnten zum einen direkte finanzielle Effekte (bezogen auf das Einkommen, das mit den Leistungen verbunden ist) in verschiedenen Lebensphasen und für unterschiedliche Haushaltstypen herausgestellt werden. Zum anderen erlaubte dieser Ansatz die Identifikation von solchen finanziellen Effekten, die unter Berücksichtigung von Anpassungsreaktionen bei Erwerbs- und Altersvorsorgeverhalten entstehen. Letztere sind damit verbunden, dass Mütter aufgrund des Bezugs der ehe- und familienbezogenen Leistungen grundsätzlich einen Anreiz sehen könnten, den Zeitpunkt der (Wieder-)Aufnahme oder den Umfang der Erwerbstätigkeit zu variieren, womit wiederum Einkommenseffekte verbunden wären.

Um die Relevanz solcher Anreizwirkungen in Bezug auf Erwerbstätigkeit sowie Altersvorsorge zu quantifizieren, wurde eine Haushaltsbefragung von Müttern in der kritischen Phase nach der Geburt durchgeführt. Aus dieser Befragung konnten empirische Informationen über Verhaltensreaktionen gewonnen werden, die als Input für die mikrodatenbasierte Wirkungsanalyse verwendet wurden. Der Fokus der Befragung lag auf der in Bezug auf die Erwerbsbeteiligung „kritischen Phase nach einer Geburt“ im Fall von Müttern mit Geburt in den Jahren 2008 bis 2010 (unter Ausschluss von Beamten und Selbständigen-Haushalten).¹ Die Befragung zielte auf Themen der Erwerbsbeteiligung und Altersvorsorge ab und diente als Basis, den

Einfluss ehe- und familienpolitischer Leistungen auf diese Entscheidungen zu untersuchen.

Auf Basis von Mikrodaten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) wurde für unterschiedliche Haushaltstypen, die nach Kinderzahl, Bildung und Haushaltszusammenhang unterschieden wurden, ein Mikrosimulationsmodell entwickelt, mit dem die Wirkungen der ehe- und familienbezogenen Leistungen über den gesamten Lebensverlauf der betrachteten Mütter (also auch für die zukünftige Phase des Ruhestands) bzw. für hypothetische Situationen (bei Wegfall der Leistungen) simuliert wurden. Weitere Details zum methodischen Vorgehen in dieser Studie können dem Projektendbericht entnommen werden (vgl. IGES/Rürup, B./DIW (2014)).

¹ In Haushalten von Beamten und Selbständigen haben die ehe- und familienbezogenen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nur eine geringfügige Bedeutung, da diese Personengruppen in der Regel nicht zum Bezug solcher Leistungen berechtigt sind. Sie wurden daher in dieser Studie vollständig außen vor gelassen. Das gilt sowohl für Mütter, die selbst Beamte oder hauptberuflich als Selbständige tätig sind, als auch für Mütter, die mit einem Partner zusammen im Haushalt leben, der Beamter oder Selbständiger ist. Im letzteren Fall haben die Mütter zwar grds. Anspruch auf die Leistungen, diese Haushalte wurden allerdings zum Zwecke der Vergleichbarkeit dennoch ausgeschlossen.

2. Überblick über ehe- und familienbezogene Leistungen der Alterssicherung

Die in dieser Studie betrachteten ehe- und familienbezogenen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) können in sogenannte direkte und indirekte Leistungen unterschieden werden. Direkte Leistungen haben einen unmittelbaren Bezug zur Alterssicherung, während indirekte Leistungen nur mittelbar auf die Alterssicherung Einfluss nehmen.

2.1 Direkte Leistungen

Die wesentlichen direkten ehe- und familienbezogenen Leistungen der GRV sind:

- die Anrechnung von Kindererziehungszeiten,
- die Gewährung zusätzlicher Entgeltpunkte bei Mehrfacherziehung,
- die Aufwertung von Pflichtbeiträgen im Rahmen von Berücksichtigungszeiten,
- Rentenanwartschaften im Zusammenhang mit der Pflege von Angehörigen,
- die Hinterbliebenenversorgung sowie
- die Kinderzulagen der Riester-Rente.

Die direkten Leistungen standen im Fokus des Moduls „Familien in der Alterssicherung“.

2.2 Indirekte Leistungen

Die wichtigsten indirekten ehe- und familienbezogenen Leistungen, die im Mittelpunkt der Gesamtevaluation standen, sind:

- das Elterngeld,
- das Ehegattensplitting,
- die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten,
- die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Kinderbetreuung, sowie
- die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die indirekten Leistungen wurden im Modul „Familien in der Alterssicherung“ nicht untersucht, sie standen im Mittelpunkt weiterer Module der Gesamtevaluation (siehe die Erläuterungen eingangs).

2.3 Untersuchte ehe- und familienbezogene Leistungen der Alterssicherung

Im Folgenden werden die untersuchten direkten ehe- und familienbezogenen Leistungen kurz dargestellt. Im Rahmen der **Kindererziehungszeiten (KEZ)** erhalten Mütter (in Ausnahmefällen Väter) Anwartschaften der GRV für die Erziehung von Kindern während ihrer ersten drei Lebensjahre als Anerkennung der Erziehungsleistung. Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, werden dabei drei Entgeltpunkte für die Rente gutgeschrieben (entspricht derzeit von ca. 85 Euro pro Monat). Im Bundestagswahlkampf 2013 wurden die KEZ unter dem Schlagwort „Mütterrente“ populär, infolgedessen die Bundesregierung im Juni 2014 schließlich beschloss, die KEZ für Geburten vor 1992 von 1 auf 2 Entgeltpunkte anzuheben (RV-Leistungsverbesserungsgesetz). Diese Anhebung wurde im Rahmen dieser Studie noch nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den **Kinderberücksichtigungszeiten (KBZ)** wird darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit während der Kindererziehung zusätzlich berücksichtigt. Dabei werden die Kindererziehungszeiten (KEZ) bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit der Mutter bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes höher bewertet. Zudem kann im Fall mehrerer Kinder (Mehrfacherziehung) eine weitere Erhöhung erfolgen. Kinderberücksichtigungszeiten können darüber hinaus im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Renteneintritt berücksichtigt werden (Rente wegen besonders langjähriger Versicherung). Sie bewirken dann, dass Mütter die notwendigen Beitragsjahre für eine abschlagsfreie Rente ansammeln können, die sie andernfalls aus reinen Zeiten der Erwerbstätigkeit nicht erreichen würden.

Im Rahmen der **Hinterbliebenenrente** erhalten Witwen bzw. Witwer im Todesfall des Ehepartners sogenannte abgeleitete Ansprüche an die GRV. Sie hat die Funktion, den Unterhalt im Todesfall weiter zu

sichern (Unterhaltersatzfunktion). Ihre Bedeutung wird in diesem Vortrag im weiteren nicht behandelt.

Eine weitere direkte ehe- und familienbezogene Leistung stellt die Kinderzulage der **Riester-Rente** dar. Diese Form der privaten Altersvorsorge wird darüber hinaus mit Zulagen im Rahmen der GRV gefördert. Diese Zulagen sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Für jedes ab 2008 geborene Kind erhalten Mütter (zusätzlich zur Grundzulage i. H. v. 154 Euro pro Jahr) Kinderzulagen im Umfang von 300 Euro im Jahr.

3. Beitrag der direkten Leistungen zur wirtschaftlichen Stabilität

Die Bedeutung der direkten ehe- und familienbezogenen Leistungen für die Alterssicherung der Mütter wird im Folgenden sowohl in Relation zur eigenen Rente als auch zum Einkommen des Haushalts dargestellt. Dabei werden die unterschiedlichen Bedeutungen der Leistungen gerade im Fall der Einelternfamilien deutlich.

3.1 Bedeutung der Leistungen in Bezug zu eigener Rente bzw. in Relation zum Haushaltseinkommen

Betrachtet man die Bedeutung der Leistungen zunächst in Relation zur eigenen Altersrente der Mütter, zeigt sich zum einen, dass der Anteil der **Kindererziehungszeiten** zum einen erheblich variiert je nach Anzahl der Kinder, Bildungsstand der Mutter und dem Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes („früh“ bedeutet dabei eher als im Durchschnitt, der bei der

betrachteten Kohorte 1960–69 geborener Mütter bei 25,8 Jahren lag).² Der Anteil liegt bei hoher Bildung und später Geburt eines Kindes unter 10 Prozent und erreicht bei Müttern niedriger Bildung und später Geburt von drei und mehr Kindern 50 Prozent an allen eigenen Rentenansprüchen. Die Variation über den Bildungsstand deutet auf eine Abnahme der Bedeutung bei steigendem Bildungsstand hin und hängt in erster Linie mit relativ höheren Rentenansprüchen bei Müttern mit höherem Bildungsabschluss und damit tendenziell höheren Erwerbseinkommen zusammen.

Zum anderen zeigt sich, dass die Unterschiede in den relativen Bedeutungen der KEZ zwischen den verheirateten und den alleinstehenden (hier immer gleichbedeutend mit alleinerziehend) Müttern – bei gegebener Kinderzahl, Geburtszeitpunkt und Bildungsstand – verhältnismäßig gering ausfallen. Tendenziell fällt die Bedeutung der KEZ bei verheirateten Müttern etwas höher aus, im Wesentlichen lassen sich in dieser Betrachtung allerdings keine größeren Unterschiede ausfindig machen. Beispielsweise machen die Kindererziehungszeiten der verheirateten Frauen mit zwei Kindern, die spät ihr erstes Kind bekommen haben, 19 Prozent an allen eigenen Rentenansprüchen aus. Dies gilt genauso für die alleinstehenden Mütter mit zwei Kindern und später erster Geburt. Dieser Befund hängt vorrangig damit zusammen, dass die eigenen Rentenansprüche der Mütter, wieder gegeben die Gruppierungsmerkmale, sich nicht wesentlich hinsichtlich des Familienstands unterscheiden.

2 Der Bemessung der relativen Bedeutung der Leistungen in Relation zu eigenen Rentenansprüchen bzw. zum Haushaltseinkommen liegt jeweils eine Bewertung (Simulation) der erworbenen Ansprüche zum Zeitpunkt des Renteneintritts zugrunde.

Betrachtet man hingegen die Bedeutung der gleichen Leistungen (KEZ) im Verhältnis zum Einkommen des gesamten Haushalts (Haushaltsnettoeinkommen) zum Zeitpunkt des Renteneintritts, zeigen sich deutlich größere Unterschiede zwischen den verheirateten und den alleinerziehenden Müttern. Der Anteil der Kindererziehungszeiten am Haushaltsnettoeinkommen ist bei alleinerziehenden Müttern überwiegend mehr als doppelt so hoch wie bei den verheirateten Müttern mit gleicher Kinderzahl und Bildungsstand. Der entscheidende Faktor für diesen Effekt ist dabei das Einkommen des Ehepartners, das bei den verheirateten Müttern in dieser Betrachtung hinzukommt, während die Alleinerziehenden ohne diese zusätzlichen finanziellen Mittel auskommen müssen. Wird die Leistung zum Einkommen in Bezug gesetzt, fällt sie entsprechend bei den Alleinerziehenden stärker ins Gewicht, da sie ein geringeres Haushaltseinkommen haben. Dies wird insbesondere bei den Müttern mit niedriger Bildung und früher Geburt von drei oder mehr Kindern deutlich. Während die Kindererziehungszeiten bei den alleinerziehenden Müttern ein Viertel des gesamten Haushaltsnettoeinkommens ausmachen, sind es bei den verheirateten nur 13 Prozent.

Zur Veranschaulichung dieses Effekts werden die durchschnittlichen Rentenansprüche und Haushaltseinkommen für zwei ausgewählte Gruppen betrachtet. Im Mittel haben verheiratete Mütter mit hohem Bildungsstand, die spät ein Kind bekommen haben, zum Zeitpunkt des Renteneintritts eigene GRV-Rentenansprüche in Höhe von 9.300 Euro pro Jahr. Alleinerziehende Mütter mit gleichen Merkmalen kommen in etwa auf den gleichen Betrag. Sie kommen allerdings insgesamt nur auf ein Einkommen von 13.700 Euro pro Jahr, während verheiratete Mütter aufgrund der Rentenansprüche des Partners insgesamt jährlich rund 33.000 Euro netto zur Verfügung haben.

Die Analyse der Bedeutung der **Kinderberücksichtigungszeiten** (KBZ) zeigt ein ähnliches Bild. Der Anteil an den eigenen Rentenansprüchen weicht hier bei fast allen Gruppen zwischen verheirateten und alleinstehenden Müttern maximal um einen Prozentpunkt ab. Diese Leistungen haben insgesamt mit höchstens 9 Prozent der eigenen Rente (verheiratete und alleinerziehende Mütter mit niedriger Bildung und zwei oder mehr Kindern) eine deutlich geringere Bedeutung als die Kindererziehungszeiten.

Diese relativ geringere Bedeutung zeigt sich auch, wenn die KBZ ins Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen gesetzt werden. Darüber hinaus werden dabei für diese Leistungen erneut die unterschiedlichen Bedeutungen im Fall der verheirateten und der alleinerziehenden Mütter deutlich. Der Anteil der KBZ am Haushaltsnettoeinkommen zum Zeitpunkt des Renteneintritts ist bei beiden Gruppen verhältnismäßig gering, für die alleinstehenden Mütter fällt er dennoch oft mehr als doppelt so hoch aus wie bei den verheirateten.

Werden nun KEZ und KBZ zusammen genommen, zeigen sich die beschriebenen Effekte in einer verstärkten Form. Sowohl bei den verheirateten, als auch bei den alleinerziehenden Müttern machen die **kinderbezogenen Leistungen** einen erheblichen Anteil der eigenen Rentenansprüche aus. Insgesamt sind die Anteile bei verheirateten Frauen etwas größer. Je mehr Kinder die Mütter haben, desto größer der Anteil an kinderbezogenen Leistungen an allen eigenen Rentenansprüchen zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Haben die Mütter drei Kinder oder mehr, machen die kinderbezogenen Leistungen teilweise (abhängig von Bildungsgrad und Zeitpunkt der ersten Geburt) mehr als die Hälfte der gesamten Rentenansprüche der Mütter aus.

Setzt man die Leistungen nun wieder in Relation zum Einkommen, wird erneut

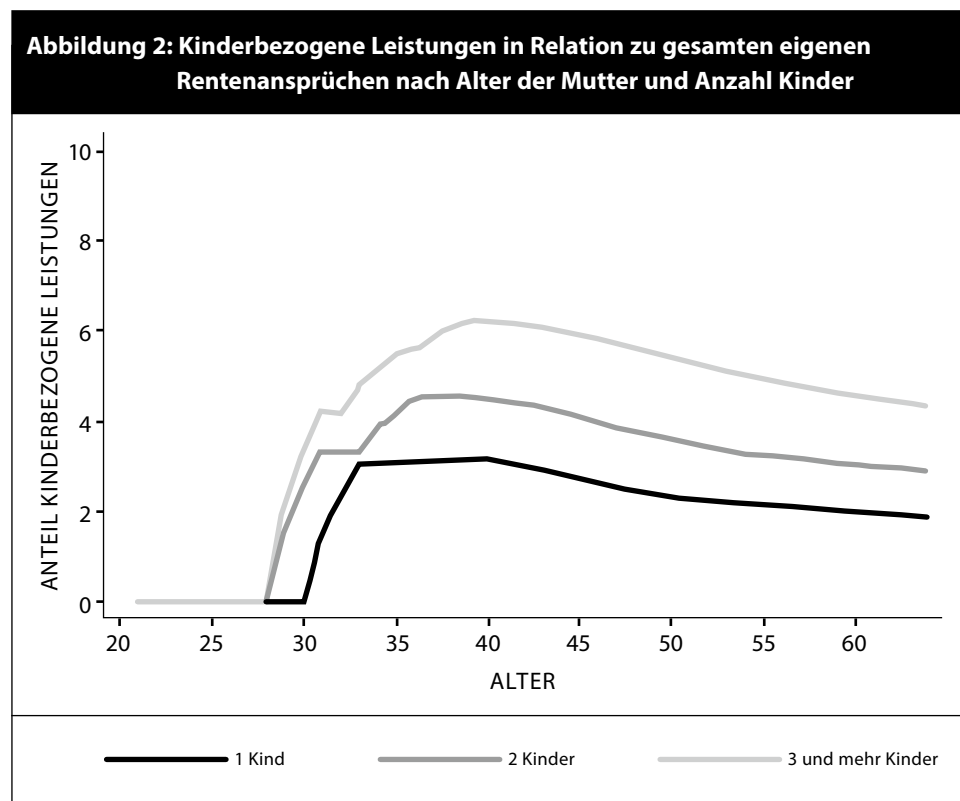
ein erheblicher Unterschied zwischen alleinerziehenden und verheirateten Müttern deutlich. Der Anteil der kinderbezogenen Leistungen am Haushaltsnettoeinkommen ist bei den alleinstehenden Müttern mit spätem Zeitpunkt der ersten Geburt oft mehr als doppelt so hoch wie bei den verheirateten Pendanten (Tabelle 1). Bei verheirateten Frauen mittlerer Bildung mit zwei Kindern und später erster Geburt machen kinderbezogene Leistungen durchschnittlich 8 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens zum Zeitpunkt des Renteneintritts aus. Für die vergleichbaren alleinerziehenden Mütter beläuft sich der Anteil auf 18 Prozent.

Ähnlich verhält es sich bei den Müttern mit mindestens drei Kindern und später erster Geburt. Durch die höhere Anzahl an Kindern steigt die Bedeutung der Leistungen

Tabelle 1: Anteil kinderbezogener Leistungen am Haushaltsnettoeinkommen

HH Zusammenhang und Anzahl Kinder	Bildungsniveau		
	Niedrige Bildung	Mittlere Bildung	Hohe Bildung
verheiratet			
keine Kinder		0,00	0,00
früh: 1 Kind	0,06	0,06	–
früh: 2 Kinder	0,11	0,10	0,10
früh: 3 oder mehr Kinder	0,15	0,14	0,13
spät: 1 Kind	0,04	0,05	0,04
spät: 2 Kinder	0,09	0,08	0,07
spät: 3 oder mehr Kinder	0,15	0,11	0,11
alleinstehend			
keine Kinder		0,00	0,00
früh: 1 Kind		0,11	
früh: 2 Kinder	–	0,18	0,15
früh: 3 oder mehr Kinder	0,31	0,27	
spät: 1 Kind		0,12	0,11
spät: 2 Kinder	0,22	0,18	0,17
spät: 3 oder mehr Kinder		0,28	–

Quelle: Endbericht des Moduls „Familien in der Alterssicherung“, a. a. o.



Quelle: Endbericht des Moduls „Familien in der Alterssicherung“, a. a. o.

sowohl bei den verheirateten, als auch bei den alleinerziehenden, der Unterschied zwischen den verheirateten (11 Prozent) und den alleinerziehenden (28 Prozent) ist fast noch etwas höher. Bei den Müttern mit früher Geburt des ersten Kindes ist der Unterschied ebenfalls erheblich, wenngleich die Bedeutung der kinderbezogenen Leistungen für das Haushaltseinkommen bei den alleinerziehenden Müttern nicht ganz doppelt so hoch ist wie bei den verheirateten. So sind 18 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens bei den alleinstehenden Frauen mit zwei Kindern (späte Geburt) auf kinderbezogene Leistungen zurückzuführen, während es bei der entsprechenden Gruppe der verheirateten Frauen nur 10 Prozent sind.

Betrachtet man die Entwicklung der kinderbezogenen Leistungen in Relation zu den Rentenansprüchen nach dem Alter der Mutter über den Lebensverlauf im Fall

alleinerziehender Mütter (Geburtskohorte 1960–69) mit mittlerer Bildung und später Geburt des ersten Kindes (Abbildung 2), zeigt sich zunächst eine Zunahme der Bedeutung in den Altern der Kindererziehung (von Ende der 20er Alter bis, je nach Kinderzahl, Anfang bzw. Ende der 30er).

Ihren Höhepunkt erreicht die Bedeutung der kinderbezogenen Leistungen jeweils zum Ende der drei Jahre nach der Geburt, während der die Ansprüche erzielt werden. Im Anschluss daran bleiben diese Ansprüche konstant, während die gesamten eigenen Rentenansprüche – im Zuge der (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit – bis zum Renteneintritt (im Mittel) kontinuierlich zunehmen, sodass die kinderbezogenen Leistungen in ihrer relativen Bedeutung leicht zurückgehen. Im Ruhestand (nicht in der Abbildung gezeigt) verläuft ihre Bedeutung dann weitestgehend konstant.

Die Riester-Rente hat im Vergleich zu den kinderbezogenen Leistungen eine in Bezug auf den zu erwartenden finanziellen Umfang eher untergeordnete Bedeutung in Relation zum Haushaltsnettoeinkommen. Der Anteil bewegt sich hier zwischen 1 Prozent und 8 Prozent.

Etwas größer fällt die Bedeutung aus, wenn der Kinderzuschlag der Riester-Rente hinzu kommt, insbesondere für die Alleinerziehenden sowie Mütter mit drei und mehr Kindern. Im Allgemeinen machen Riester-Rente und mit ihr verbundene Zulagen allerdings größtenteils nur zwischen vier und sechs Prozent des Haushaltsnettoeinkommens aus, wobei der Anteil bei den alleinerziehenden Müttern überwiegend ein bis zwei Prozentpunkte höher ausfällt als bei den verheirateten.

Insgesamt ein sehr ähnliches Bild zeigt sich, wenn anstelle der Mütter aus den Geburtskohorten 1960–1969 („Basis-Kohorte“) etwas jüngere Mütter („junge Kohorte“, geboren 1975–84) betrachtet werden. Grundsätzlich zeigen sich hier ähnliche Effekte der Bedeutung der KEZ, wenn verheiratete und alleinerziehende Mütter in Bezug auf die relative Bedeutung hinsichtlich eigener Rente und Einkommen verglichen werden. Tendenziell lässt sich eine generell leicht höhere Bedeutung der Kindererziehungszeiten ausmachen als bei den Müttern der Basis-Kohorte. Diese dürfte in Zusammenhang stehen mit leicht zunehmenden Geburtenzahlen und einer Verschiebung der Geburten in höhere Alter. Auch führt die Entwicklung hinsichtlich der Einführung der Riester-Rente bei dieser Kohorte zu einer Zunahme der Bedeutung der Kinderzulage.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung mit unmittelbarem Bezug zur Alterssicherung ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der wirtschaftlichen Stabilität von Familien im Lebensverlauf darstellen. Den größten Beitrag leisten hierbei

mit Abstand die Kindererziehungszeiten. Diese machen bei den alleinerziehenden und verheirateten Müttern einen großen Teil der eigenen Rentenansprüche aus. Mit zunehmender Kinderzahl steigt auch der Anteil der Kindererziehungszeiten an den eigenen Rentenansprüchen. Dies gilt ebenso für die Kinderberücksichtigungszeiten, obwohl deren Anteil am Gesamtrentenanspruch wesentlich geringer ist.

Betrachtet man schließlich den Anteil der gesamten kinderbezogenen Leistungen an den eigenen Rentenansprüchen, zeigt sich, dass diese Leistungen eine recht große Bedeutung in Relation zu den Rentenansprüchen der Mütter besitzen. Abhängig von der Anzahl der Kinder und dem Zeitpunkt der Geburt machen die kinderbezogenen Leistungen bis zu 59 Prozent der gesamten Rentenansprüche der Mütter aus. Das gilt sowohl für die verheirateten, als auch für die alleinerziehenden Mütter.

Es bestehen allerdings große Unterschiede bei der Bedeutung der Leistungen in Relation zum gesamten Haushaltseinkommen, denn bei Paarhaushalten bewirkt hier die GRV-Rente des Partners, dass die Bedeutung der kinderbezogenen Leistungen für die Verheirateten deutlich geringer ausfällt als für die Alleinerziehenden.

3.2 Altersvorsorge bei Alleinerziehenden

Unterschiede zwischen verheirateten und alleinerziehenden Müttern zeigen sich darüber hinaus auch bei der privaten Altersvorsorge und den damit in Verbindung stehenden ehe- und familienbezogenen Leistungen.

Zum einen zeigt sich bei der Betrachtung der Verbreitung von Riester-Verträgen nach dem Familienstand auf Basis der Survey-Daten „Sparen und Altersvorsorge in Deutschland“ (SAVE) für die Jahre 2003 bis 2010 zusammengefasst, dass verheiratete Mütter etwas öfter einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben als alleinerziehende Mütter.

Noch deutlicher fällt die Diskrepanz aus, wenn andere Formen der privaten Altersvorsorge betrachtet werden. In der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Mütterbefragung gaben bei allen aufgeführten Sparformen die Alleinerziehenden stets zu einem Anteil, der nicht einmal halb so groß ist wie bei den Verheirateten, an, diese Form der privaten Vorsorge zu betreiben. Besonders bemerkenswert ist, dass 11 Prozent der verheirateten Mütter angaben, dass sie in keiner der vorgegebenen Formen der privaten Altersvorsorge sparen. Bei den alleinerziehenden Müttern hingegen gaben hier rd. 50 Prozent der Befragten an, keine Form der privaten Vorsorge zu betreiben. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass jede zweite Alleinerziehende keinerlei Mittel zur Verfügung hat, um die gesetzliche Rente in irgendeinem Umfang in Form privater Vorsorge aufzustocken.

Die fehlenden Mittel zur privaten Vorsorge der Alleinerziehenden zeigen sich weiter bei der Auswertung der Befragung hinsichtlich des Umfangs der privaten Ersparnisse. Hier liegt der Anteil der Mütter, die keinen einzigen Euro regelmäßig für private Altersvorsorge aufwenden, bei den Alleinerziehenden mit 32 Prozent etwa dreimal so hoch wie bei Paarhaushalten (10 Prozent). Außerdem gaben nur 9 Pro-

zent der alleinerziehenden Mütter an, monatlich eine Summe von mehr als 150 € für private Altersvorsorge zur Verfügung zu haben, während die monatlichen Ausgaben für private Altersvorsorge bei 44 Prozent der verheirateten bzw. mit einem Partner unverheiratet zusammenlebenden Mütter höher als 150 € liegen.

Alleinerziehende Mütter betreiben also nicht nur deutlich seltener private Altersvorsorge als verheiratete, sie wenden auch deutlich weniger Geld für diese auf.

4. Bedeutung von Verhaltenseffekten beim Arbeitsangebot

Die Verhaltenseffekte bezüglich des Arbeitsangebots, die von den untersuchten direkten ehe- und familienbezogenen Leistungen in Bezug zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität über den gesamten Lebensverlauf zu erwarten sind, fallen verhältnismäßig gering aus.

Die Befragung der Mütter ergab, dass die Mütter im Durchschnitt in dem hypothetischen Fall, dass sie keine Ansprüche aus Kindererziehungszeiten in dem gegenwärtig gegebenen Umfang erhielten, 2,8 Monate früher (wieder) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen würden und diese in einem um 2,4 Wochenstunden erhöhten Umfang ausüben würden, als sie es gegenwärtig tatsächlich tun.

Nimmt man nun an, dass diese Verhaltenseffekte einmalig zum Zeitpunkt nach der Geburt auftreten und überträgt sie auf die gesamten Rentenansprüche der Mütter bis zum Renteneintritt sowie die damit zusammenhängenden Einkommen (und nimmt weiter an, dass es durch die Änderung keine weiteren relevanten Verhaltenseffekte zum Ende des Erwerbslebens gibt), können diese Verhaltenseffekte in Bezug zur Bedeutung der ehe- und familienbezogenen Leistungen quantifiziert werden. Diese fallen auf den gesamten (verbleibenden) Erwerbszeitraum bezogen so gering aus, dass sie zu keiner nennenswerten Veränderung der Bedeutung dieser

Leistungen für die wirtschaftliche Stabilität führen.

Das gleiche gilt für den Fall, dass berücksichtigt wird, dass die Mütter durch weitere relevante limitierende Faktoren (z. B. Verfügbarkeit von Teilzeitarbeitsplätzen oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten) in ihrer Flexibilität bei der Anpassung ihres Arbeitsangebots eingeschränkt sind. Diese Faktoren wurden in der Befragung ebenfalls erhoben. Die Ergebnisse hinsichtlich der Bedeutung der ehe- und familienbezogenen Leistungen für die wirtschaftliche Stabilität werden durch die Berücksichtigung limitierender Faktoren nicht merklich verändert.

Diese Ergebnisse zur Befragung der Mütter und ihrer Relevanz für Bedeutung der ehe- und familienbezogenen Leistungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Stabilität von Familien im Lebensverlauf gelten zunächst einmal für alle Familien im Durchschnitt. Eine statistisch belastbare Auswertung hinsichtlich Unterschiede der Verhaltenseffekte bei alleinerziehenden und verheirateten Müttern war aufgrund des Umfangs der Stichprobe der Befragung nicht möglich. Es ist allerdings davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Bedeutung von Verhaltenseffekten beim Arbeitsangebot von Alleinerziehenden generell einschränkende Faktoren eine größere Rolle spielen dürften.

Somit lässt sich insgesamt festhalten, dass ehe- und familienbezogene Maßnahmen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung mit unmittelbarem Bezug zur Alterssicherung die wirtschaftliche Stabilität von Familien generell erhöhen. Dies gilt insbesondere im Fall von Ein-Elternfamilien. Die Leistungen sind zwar grundsätzlich mit konterkarierenden Effekten auf die Erwerbsbeteiligung und die private Altersvorsorge verbunden, diese Effekte fallen allerdings im Durchschnitt recht gering aus, sodass nicht davon auszugehen ist, dass sie die positiven Stabilisierungswirkungen der Leistungen – über

den gesamten Lebenszyklus betrachtet – auch nur annähernd einschränken können (vgl. Buslei, H. et al 2014 und Albrecht, M. et al 2014).

Speziell im Fall alleinerziehender Mütter ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese sich im Vergleich zu Eltern in Paarrehaushalten öfter Einschränkungen hinsichtlich Anpassungsmöglichkeiten von Arbeitsangebot und privater Altersvorsorge ausgesetzt sehen. Für sie dürften limitierende Faktoren, wie fehlende Kinderbetreuungsangebote oder Mangel an Teilzeitarbeitsplätzen, eine wesentlich höhere Bedeutung haben als für verheiratete Frauen.

Literatur

Albrecht, M./Buslei, H./Haan, P./Ochmann, R./Rürup, B./Wolfschütz, A. (2014): *Ehe- und familienbezogene Leistungen in der Alterssicherung: Wirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität von Familien*. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 83. Jahrgang, 01.2014, S. 87–100.

Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): *Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland*.

Buslei, H./Haan, P./Ochmann, R./Rürup, B. (2014): *Ehe- und familienbezogene Leistungen in der Alterssicherung: Wichtig für die wirtschaftliche Stabilität von Familien*. DIW Wochenbericht Nr. 23.

IGES/Rürup, B./DIW (2014): *Familien in der Alterssicherung. Modul im Rahmen der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen. Endbericht*. (www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.441136.de/20140325_familien_alterssicherung_endbericht.pdf).



Vortrag **Wegweiser aus der Krise – wo geht es zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen?**

Ulrike Schmalreck



Ulrike Schmalreck

Die Sozialwissenschaftlerin ist derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Bereich Wissens- und Qualitätsmanagement tätig. Sie hat als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin am Lehrstuhl von Prof. Barbara Riedmüller zu Lebens- und Erwerbsverhalten von Frauen und zu deren Alterssicherung geforscht.

Die individuelle Rente ist ein sehr genaues und hartes Spiegelbild des Erwerbslebens. Da die Erwerbsbiografien von Frauen und erst recht die von Alleinerziehenden selten denen einer langjährig, gut entlohnten Vollzeit-Erwerbskarriere entsprechen, sind diese überproportional von Armut im Alter bedroht. Nachfolgend möchte ich auf die Ursachen der geringeren Rentenbeträge von Frauen im Vergleich zu Männern eingehen. Welche Faktoren begünstigen die eigenständige Alterssicherung von Frauen und welche stehen ihr entgegen? Ich werde ebenso ausführen, wie die zunehmende Pluralität der Erwerbs- und Familienverläufe unter den Frauen zu unterschiedlichen Mustern der Alterssicherung führt. Und welche Handlungsempfehlungen ergeben sich daraus für eine eigenständige, diskriminierungsfreie Alterssicherung von Frauen? Doch zunächst möchte ich auf das Drei-Säulen-System der deutschen Alterssicherung eingehen und auf die Auswirkungen der Rentenreformen der letzten Jahre.

1. Rentenreformen der 1990er Jahre bis heute

Mit dem Ziel die gesetzliche Rente demografiefest zu machen, wurde die deutsche Rentengesetzgebung seit den 1990er Jahren wiederholt reformiert. Dies führte im hohen Maße zu Einsparungen in der Rentenleistung, aber teilweise auch zur Modernisierung der Frauentalterssicherung, etwa durch Verlängerung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten.

Mit dem Rentenreformgesetz von 1992 erfolgte eine Umstellung der Rentenanpassungsformel von der Brutto- zur Nettopassung. Die Entwicklung der Renten ist somit an die Nettolöhne gekoppelt, bei einer höheren Belastung der aktiven Bevölkerung durch Sozialabgaben und Steuern führt dies zu einer Minderung der Rente. Damit sollte der drohende Anstieg der Beitragssätze verhindert werden. Gleichzeitig wurde die Altersgrenze stufenweise von 60 auf 65 Jahre angehoben. Aber auch Maßnahmen zur

Verbesserung der Anerkennung der Familienarbeit wurden ergriffen. Die bei der Rente anzurechnenden Zeiten der Kindererziehung für Geburten ab 1992 wurde von 1 Jahr auf 3 Jahre erhöht (vgl. Ruland 2007).

Das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahre 2001 führte zu einer Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten und einer Einschränkung der gesetzlichen Leistungen bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Unterscheidung in Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente wurde durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Nur noch wer ein Restleistungsvermögen von unter 3 Stunden täglich hat, erhält eine volle Erwerbsminderungsrente. Jene, die 3 bis unter 6 Stunden am Tag arbeiten können, haben Anspruch auf eine teilweise Erwerbsminderungsrente (vgl. Bäcker 2011).

Die Rentenreformen im Jahre 2001 stellten einen systematischen Bruch in der Rentenphilosophie dar. Das Ziel der Rentenversicherung, den Lebensstandard zu sichern, wurde zugunsten des neuen Ziels der Beitragsstabilität der Rentenversicherungsbeiträge aufgegeben. Ein deutlicher Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik. An die Stelle der bis dahin geltenden Regelung trat das „Drei-Säulen-Modell“ der Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung als erste Säule wird künftig keine volle Absicherung im Alter gewährleisten.

Mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz wurde die seit 1992 erfolgte Rentenanpassung auf Basis der Nettolohnentwicklung wieder abgeschafft. Die Anpassung der jährlichen Rente folgt nunmehr wieder dem Bruttolohn, allerdings modifiziert. Dies führt zu einer beachtlichen Verlangsamung des Rentenanstiegs im Vergleich zur Lohnentwicklung. Die entstehende Versorgungslücke soll durch die zweite und dritte Säule, die betriebliche und private Altersvorsorge, gefüllt werden. Das Ziel der eigenständigen Alterssicherung von Frauen bezieht sich infolgedessen nicht

nur auf die gesetzlichen Renten, sondern auf das Zusammenspiel der drei Säulen der Alterssicherung.

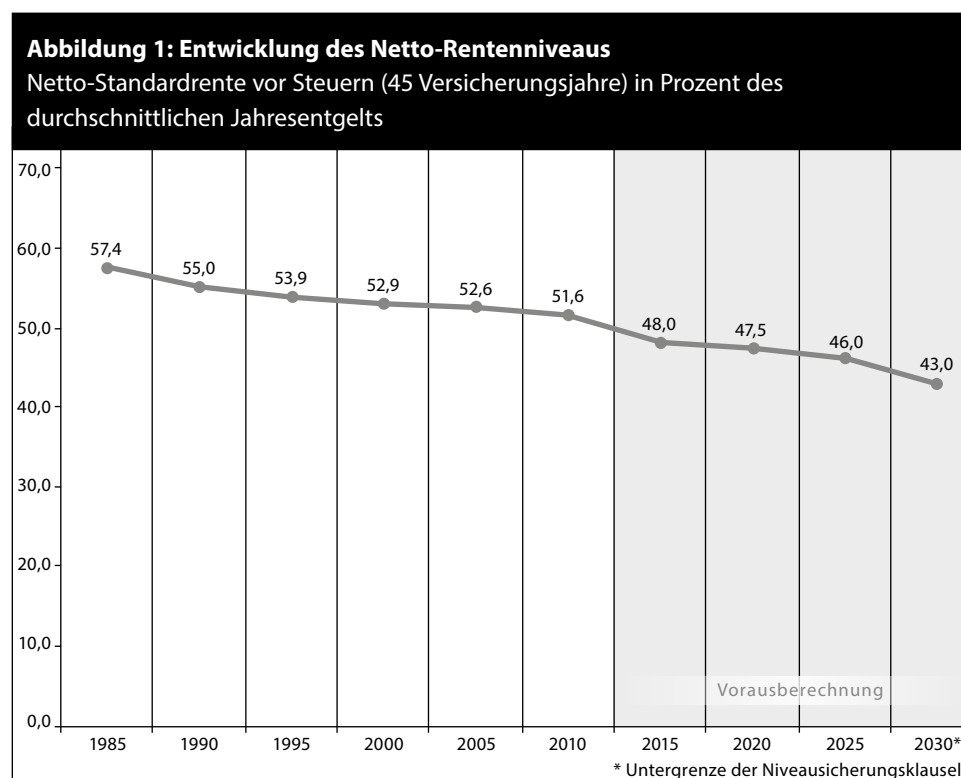
Mit dem Altersvermögensgesetz aus dem Jahr 2001 wurde gleichzeitig die finanzielle Förderung der freiwilligen privaten kapitalgedeckten Vorsorge eingeführt. Hierzu dienen die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommenssteuer und die Zahlung einer von der Kinderzahl abhängigen Altersvorsorgezulage. Hinzu kam die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bei der Geltungswandlung.

Die Rentenreform 2004 und 2005 mit dem Alterseinkünftegesetz und dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz brachten weitere Einschnitte für die Versicherten und Änderungen bei der Rentenbesteuerung mit sich. In die Rentenanzugsformel wurde ein Nachhaltigkeitsfaktor eingebaut, der das Verhältnis zwischen der Zahl der Leistungsbezieher und Bei-

tragszahler berücksichtigt. Mit steigender Lebenserwartung der Leistungsbezieher und kleiner werdender Kreis der Beitragszahler bewirkt der Nachhaltigkeitsfaktor, dass die jährliche Rentenanzug geringer ausfällt (vgl. Berner 2009).

Den Prognosen zufolge wird das Netto-Standardrentenniveau vor Steuern bis 2028 auf 44,4 Prozent fallen (vgl. Abb. 1). Wobei die Untergrenze dieser Abflachung per Gesetz für das Jahr 2030 auf 43 Prozent beziffert ist. Damit liegt das ins Ziel gefasste Rentenniveau nahe der Grundsicherungsschwelle von rund 40 Prozent. Der Lebensstandard kann im Alter dann nur einigermaßen gehalten werden, wenn zusätzliche Rentenansprüche durch private und betriebliche Altersvorsorge erworben werden.

Im Ergebnis dieser Rentenreformen steigt das Risiko für Altersarmut für all jene, die sich aus finanziellen Gründen keine private und betriebliche Altersvorsorge aufbauen können. Und auch auf das „Brotver-



Quelle: Deutsche Rentenversicherung; www.deutsche-rentenversicherung.de; BMAS: Rentenversicherungsbericht 2014.

dienermodell“ ist damit spätestens kein Verlass mehr, denn auch das Niveau der Männerrenten und das der abgeleiteten Witwenrenten sinken. Hinzu wirken sich die Änderungen im Hinterbliebenenrecht reduzierend auf die Höhe der Witwenrenten aus. Für neue Ehen ab 2002 bzw. für Ehen, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden und in denen beide Partner ab 1962 geboren sind, erhalten die Hinterbliebenen nur noch 55 Prozent des Rentenanspruchs des Verstorbenen, anstatt der vorherigen 60 Prozent.

Im Jahr 2007 folgte das Altersgrenzenanpassungsgesetz, durch das im Zeitraum von 2012 bis 2029 die Regelaltersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug von 65 auf 67 Jahre angehoben wird.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz von 2011 entfällt die Versicherungspflicht der Arbeitslosengeld II-Bezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit werden keine Beitragszahlungen geleistet. Die Zeiten tragen lediglich als Anrechnungszeiten zur Erfüllung der großen Wartezeit von 35 Jahren bei.

Das 2014 in Kraft getretene Rentenpaket beinhaltet geringfügige Verbesserungen in der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. So werden für vor 1992 geborene Kinder nun zwei Erziehungsjahre anerkannt. Dies entspricht aktuell einem Plus von monatlich rund 29 Euro in West- bzw. 27 Euro brutto in Ostdeutschland. Wie jedes Einkommen wird die Mütterrente jedoch auf die Grundsicherung im Alter und auf die Witwenrente angerechnet.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen besonders langjährig Versicherte. Vor 1952 geborene können bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagsfreie Rente aus der Rentenversicherung beziehen. Für die Geburtsjahrgänge nach 1952 wird die Altersgrenze stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Geburtsjahrgänge ab 1964 können dann erst wieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte beziehen.

Ferner wurden die Erwerbsminderungsrenten durch Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre geringfügig verbessert. Ein Erwerbsgeminderter wird nun so gestellt, als hätte er bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres gearbeitet.

Dieser kleine Rückblick auf die Rentenreformen der letzten Jahre macht deutlich, dass die Politik im Wesentlichen die langjährig, nicht durch Kindererziehungszeiten unterbrochenen, nicht von Arbeitslosigkeit und Niedriglohn Betroffenen und damit meist männlichen Erwerbsbiografien im Fokus hatte. Wenn hier kein rascher Wandel stattfindet, wird künftig Altersarmut insbesondere für Frauen zum gravierenden Problem werden. Dies ist bereits heute in den Alterseinkommen der Frauen ersichtlich.

2. Bestandsaufnahme Alterseinkommen der Frauen

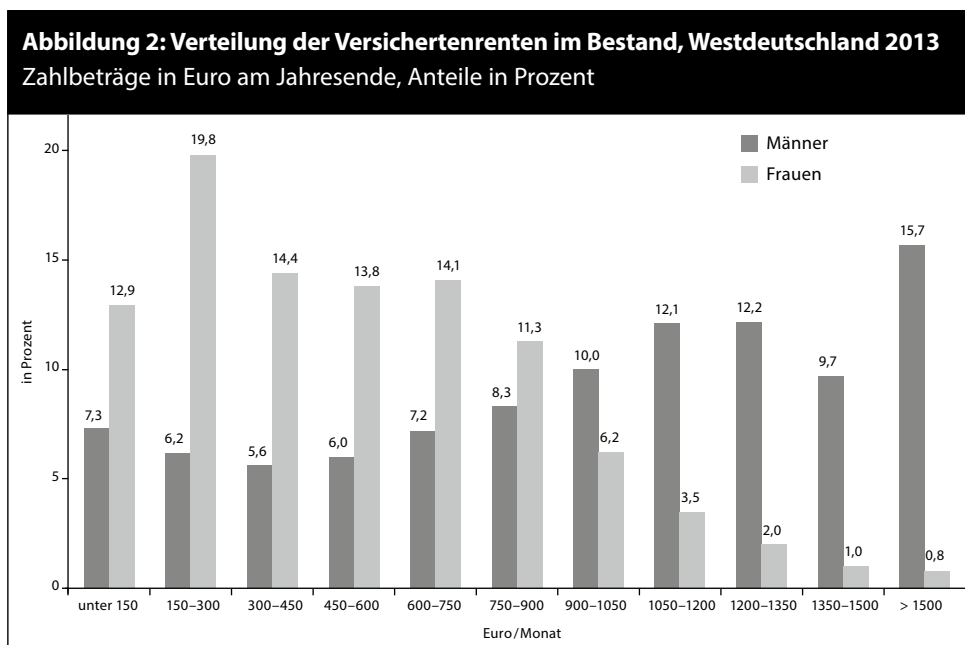
Aktuell beziehen 91 Prozent der Männer und 82 Prozent der Frauen ab 65 Jahren in Westdeutschland eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In Ostdeutschland beträgt der Anteil jeweils 99 Prozent.

Dem Modell des Eckrentners, der seine Rentenanwartschaften aus 45 Erwerbsjahren mit jeweils durchschnittlichen Einkommen herleitet, entsprechen Frauen in der Regel nicht. Im Mittel weisen Bestandsrentnerinnen im Westen 28 Jahre und im Osten immerhin 39 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten auf. Dementsprechend liegen die Renten der Frauen in den alten Bundesländern im Mittel deutlich unter denen der Ostdeutschen. Die Rentenzugangsstatisik 2013 weist für westdeutsche Rentnerinnen eine gesetzliche Rente von durchschnittlich 520 Euro und für ostdeutsche Frauen von 742 Euro aus. Männer kommen auf eine Rente von durchschnittlich 860 Euro in West- bzw. 835 Euro in Ostdeutschland.

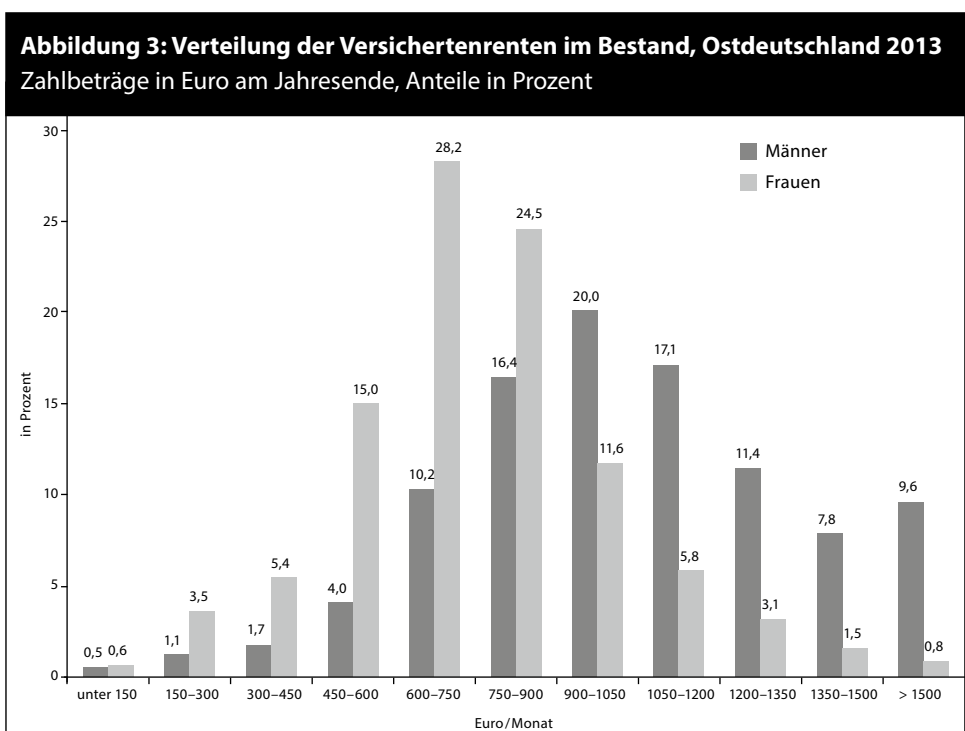
Doch um eine realistische Bestandsaufnahme der weiblichen Alterseinkommen vornehmen zu können, ist die Renten-

schichtung, also die Verteilung von den niedrigsten bis zu den höchsten gesetzlichen Renten interessant (vgl. Abb. 2 und 3). In den alten Bundesländern erhalten

knapp über 60 Prozent der Frauen aktuell eine gesetzliche Rente von unter 600 Euro. Bei den Männern trifft dies auf 25 Prozent der Rentner zu. Mit Blick auf die



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2014): Rentenversicherung in Zahlen.



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2014): Rentenversicherung in Zahlen

Versichertenrenten der neuen Bundesländer zeigt sich ein etwas positiveres Bild. Aufgrund der höheren Arbeitsmarktintegration der Frauen ist der Anteil derer mit einer Rente unter 600 Euro mit 24 Prozent deutlich geringer. Aber auch in den neuen Ländern erhalten die Männer häufig höhere Rentenbeträge. Eine Versichertenrente von 1.200 Euro und höher empfangen nur etwa je 5 Prozent der ost- und westdeutschen Rentnerinnen, hingegen 38 Prozent der westdeutschen bzw. 29 Prozent der ostdeutschen Männer. Hier präsentiert sich die bekannte geschlechtsspezifische Ungleichheit am Arbeitsmarkt und deren Auswirkung auf die Höhe der Frauenrenten. Der Vergleich der ost- und westdeutschen Frauen zeigt, dass die Ostdeutschen stärker auf eine eigenständige Alterssicherung durch Erwerbstätigkeit setzen und bei den westdeutschen Rentnerinnen das Versorgermodell noch stark verbreitet ist. Sie weisen eine geringere Erwerbsorientierung auf und haben stärker auf ihren Ehepartner als Alterssicherung gesetzt.

Diese Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich bereits in den aktuellen, noch nicht von der Rentenniveaubsenkung betroffenen Rentendaten offenbaren, werden von den Frauen in der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung größtenteils nicht kompensiert.

In der betrieblichen Altersvorsorge werden die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten im Alter sogar weiter verstärkt. Schließlich knüpfen die betrieblichen Renten noch stärker als die gesetzlichen Renten an die Dauer der Erwerbsarbeit und die Höhe des erzielten Einkommens an. In der Privatwirtschaft werden betriebliche Altersvorsorgeprodukte eher in den typischen Männerbranchen angeboten. Berücksichtigt man aber auch die verpflichtende Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, dann haben jeweils knapp über die Hälfte der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen und Männer Anwartschaften auf eine betriebliche

Altersversorgung erworben. Die Zahlbeträge der Frauen und Männer Renten unterscheiden sich jedoch stark. Die in der Privatwirtschaft bezogenen Betriebsrenten der Männer sind fast drei Mal so hoch und auch im öffentlichen Dienst erreichen Frauen weniger als zwei Drittel der Rentenbeträge der Männer (vgl. WSI 2011).

Zur privaten Altersvorsorge gibt es nur wenig aussagekräftiges Datenmaterial. Umfragedaten zeigen gleichwohl, dass den Frauen die Notwendigkeit der zusätzlichen Altersvorsorge oftmals bewusst ist, ihre Sparfähigkeit aber eine ausreichende private Altersvorsorge nicht zulässt (vgl. Schmalreck/Riedmüller 2012). Eine Untersuchung des DIW ergab, dass nur knapp 40 Prozent der Anspruchsberechtigten einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben. Im unteren Einkommensbereich ist die Verbreitungsquote sogar noch viel geringer (vgl. Geyer 2011).

Oftmals wird bei geringen Renten der Frauen auf den Haushaltkontext und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten der abgeleiteten Alterssicherung verwiesen. Dies trifft vielleicht auf einen Teil der heutigen Rentnergeneration zu. Aber bedingt durch die Abkehr vom traditionellen Familienmodell, sowie den sinkenden Alterseinkommen der Männer werden sich jüngere Frauen auf dieses Versorgermodell nicht weiter verlassen können.

3. Lebens- und Erwerbsverläufe der Babyboomerinnen

In einem Forschungsprojekt habe ich die Lebens- und Erwerbssituation der Frauen der Babyboomer Generation, d.h. der Jahrgänge 1962 bis 1966, untersucht (vgl. Riedmüller/ Schmalreck 2012). Im Vergleich zur vorangegangenen Altersgruppe der Frauen der Jahrgänge 1947 bis 1951 weisen die Biografien der Babyboomerinnen eine zunehmende Pluralität auf. Diese Vielfalt der Lebensentwürfe wirkt sich ebenso unterschiedlich auf ihre Alterssicherung aus. Es lassen sich sowohl positive als auch negative Effekte auf die Höhe der eigenständigen Alterssicherung dieser Frauen ausmachen. Positiv zeigt sich, dass die jüngeren Frauen im Vergleich zu den älteren eine höhere Bildungs- und Erwerbsintegration aufweisen. Die kinderbedingten Erwerbsunterbrechungen fallen deutlich kürzer aus. Auch ist der Anteil der reinen Hausfrauenbiografien in Westdeutschland geringer als der früheren Generationen. Immer mehr westdeutsche Frauen folgen dem ostdeutschen Modell und versuchen Beruf und Kinder miteinander zu vereinbaren. Von diesen Entwicklungen gehen positive Effekte aus, die zu einer stärkeren eigenständigen Alterssicherung der Frauen führt. Daher können die westdeutschen Frauen eine höhere eigene Rente erwarten als ihre Mütter. Doch durch ihre verstärkte Präsenz am Arbeitsmarkt sind die Babyboomerinnen stärker als frühere Jahrgänge vom Strukturwandel am Arbeits- und Beschäftigungssystem betroffen. Die Ausweitung der Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigung sowie die Zunahme der Zeiten der Arbeitslosigkeit können zu Versorgungslücken in der Alterssicherung führen. Hinzu kommt, dass anders als frühere Rentnergenerationen diese Frauen nicht darauf hoffen können, ihre Versorgungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einkommen der Ehepartner zu kompensieren. Sinkende Renten der Männer, geringe Witwenrenten und

die erhöhte Scheidungsrate lassen das Versorgermodell stark bröckeln.

Diese positiven und negativen Entwicklungen führen zur Vielschichtigkeit der Alterssicherung unter den Babyboomerinnen. Auf der einen Seite wird es jene geben, die aufgrund ihrer hohen beruflichen Qualifikation und Integration über eine entsprechend hohe eigenständige Alterssicherung verfügen. Aber auf der anderen Seite gibt es jene Frauen mit gebrochenen Erwerbsbiografien, die von Armut im Alter bedroht sein werden.

4. Frauenspezifische Risikofaktoren für Altersarmut

Doch was versteht man eigentlich unter arm in Deutschland? Für den Armutsbegriff existieren verschiedene Definitionen. Die gebräuchlichste ist die nach EU-Definition, wonach eine Person als armutsgefährdet gilt, wenn sie inklusive staatlicher Sozialleistungen mit weniger als 60 Prozent des mittleren nationalen Einkommens auskommen muss. Im Jahr 2013 lag dieser Wert für eine alleinlebende Person bei 979 Euro und für einen Erwachsenen mit einem Kind bei 1.272 Euro netto. Nach dieser Berechnungsmethode sind Alleinerziehende und Alleinlebende besonders armutsgefährdet. Fast jeder dritte Single und mehr als jede vierte Alleinerziehende war im Jahr 2013 von Armut betroffen. Es ist sicher verständlich, dass in diesen Haushalten für private Altersvorsorge kein Geld zur Verfügung steht.

Diese Einsicht schafft aber auch Möglichkeiten, zu handeln. Dazu müssen die frauenspezifischen Risikofaktoren für Altersarmut identifiziert werden. Zu denen überwiegend am Arbeitsmarkt produzierten Risiken zählen insbesondere:

- Lohndiskriminierung von Frauen
- Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse
- Phasen der Arbeitslosigkeit
- Selbstständige Erwerbstätigkeit
- Lange Erwerbsunterbrechungen wegen Kindererziehung und Haushaltsführung

Zusätzlich zu den erwerbsbedingten Risiken der Altersarmut wirken folgende familienbedingten Risiken:

- Ehescheidung
- und der Status alleinerziehend zu sein.

4.1 Lohndiskriminierung von Frauen

Trotz steigender weiblicher Bildungs- und Erwerbsneigung verdienen Frauen in Deutschland weiterhin im Durchschnitt 23 Prozent weniger als Männer. Im unteren und oberen Einkommensbereich sind die Differenzen besonders hoch. Zurückgeführt wird dies auf die unterschiedliche Berufs- und Branchenwahl von Frauen und Männern. Mehr als 80 Prozent der erwerbstätigen Frauen sind im Dienstleistungssektor tätig (vgl. Cornelißen 2005) und fast jede dritte vollzeitbeschäftigte Frau arbeitet zu Niedriglöhnen (vgl. IAQ 2007). Damit ist selbst Vollzeitarbeit kein Garant für ein existenzsicherndes Alterseinkommen. Es zeigt sich jedoch, dass bei gleicher Arbeitszeit, identischer Ausbildung und Berufserfahrung Frauen dennoch 12 Prozent weniger als ihre männlichen Kollegen verdienen. Nur im öffentlichen Dienst ist der Einkommensunterschied geringer. Zudem führen geburtsbedingte Erwerbsunterbrechungen zu Lohnverlusten. Dies führt auch in der Altersvorsorge klar zu geschlechtsspezifischen Differenzen.

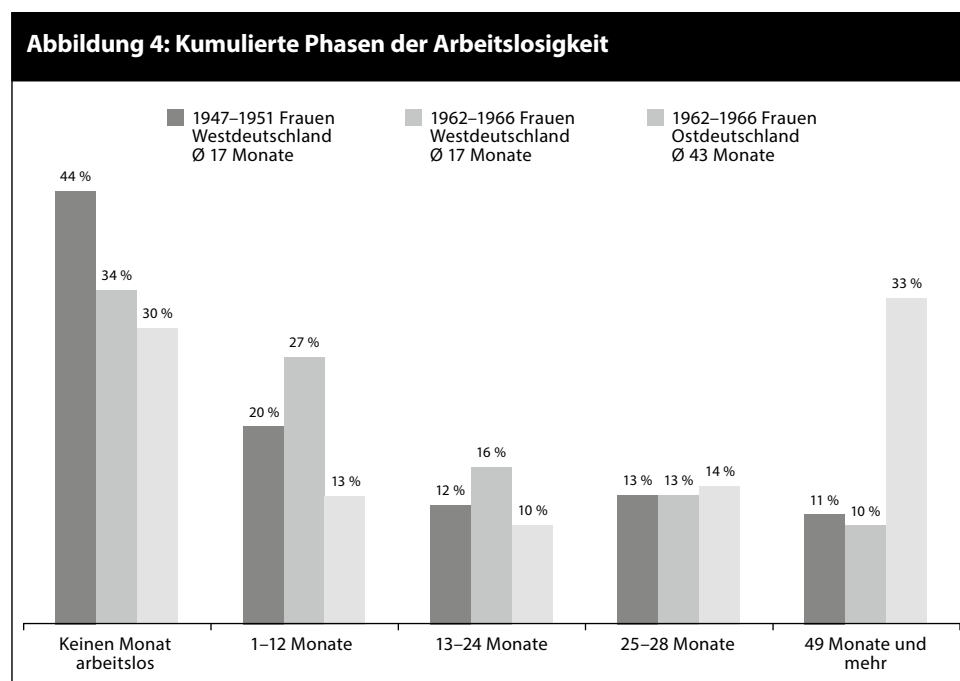
4.2 Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse

Die Erwerbstätigenquote der Frauen ist in den letzten Jahren zwar kontinuierlich gestiegen und betrug im Jahr 2012 68 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014). Aber bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass allein die Teilzeitbeschäftigung gestiegen, die Zahl der Vollzeitjobs gesunken ist. 1999 betrug die Vollzeitquote unter Frauen noch 70 Prozent und 2013 lag sie nur noch bei 55 Prozent. Eng damit verknüpft ist der hohe Anteil an geringfügig beschäftigten Frauen. Dies ist besonders problematisch, da während der geringfügigen Beschäftigung keine oder kaum nennenswerte Beträge in der Rentenversicherung angespart werden. Der Großteil der geringfügig Beschäftigten nutzt die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung, d.h., sie stocken den Rentenbeitrag ihres Arbeitgebers nicht freiwillig auf und erhalten somit keine vollwertigen Leistungsansprüche. Im Jahr 2011 nutzten laut der Minijob-Zentrale nur 5 Prozent der Minijobber im gewerblichen und 7 Prozent in privaten Haushalten die Möglichkeit der Beitragsaufstockung und damit die Möglichkeit vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben.

4.3 Phasen der Arbeitslosigkeit

Bereits kurze Phasen der Arbeitslosigkeit reduzieren die zu erwartenden Renteneinkommen. Durch Kürzung der Bezugsdauer von ALG I rutschen Arbeitslose sehr viel schneller in ALG II und verlieren damit ihre Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem gelten seit Gesetzesänderung von 2011 Zeiten mit Bezug von ALG II nur noch als Anrechnungszeiten, in denen keine Beiträge in die Rentenversicherung entrichtet werden, folglich entstehen Rentenlücken.

Mit Daten der Versichertenkontenstichprobe, herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung, habe ich für die Babyboomerinnen und den Frauen der



Quelle: Riedmüller/Schmalreck 2012. Datengrundlage: Versichertenkontenstichprobe (VSKT-SUF) 2008, eigene Berechnung.

Jahrgänge 1947 bis 1951 die kumulierten Monate der bis dahin registrierten Arbeitslosigkeit (ALG I und ALG II bzw. Arbeitslosenhilfe) erfasst (vgl. Abb. 4). Es zeigt sich, dass die überwiegende Majorität der Babyboomerinnen, insbesondere jene in Ostdeutschland, in hohem Maße von Arbeitslosigkeit und der daraus resultierenden Rentenminderung betroffen sind. Wobei man beim Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland betonen muss, dass ostdeutsche Frauen generell stärker in den Arbeitsmarkt integriert sind und sich bei unfreiwilliger Erwerbsunterbrechung eher arbeitslos melden als westdeutsche Frauen. Hier kann man von einer „stillen Reserve“ unter den westdeutschen Frauen ausgehen, die sich langfristig vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben, ohne sich arbeitslos zu melden.

Die Babyboomerinnen weisen im Vergleich zu den älteren Frauen bereits heute längere Zeiten der Arbeitslosigkeit auf. Jeweils zwei Drittel der Babyboomerinnen in Ost- und Westdeutschland waren von Arbeitslosigkeit betroffen, dagegen nur knapp die Hälfte der zwischen 1947 und 1951 geborenen Frauen. Während die älteren Frauen eher in ihrer späten Erwerbsphase arbeitslos waren, trat Arbeitslosigkeit bei den jüngeren Geburtsjahrgängen bereits in frühen Jahren der Erwerbstätigkeit auf. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf die Auswirkungen der zunehmend ungünstigen Arbeitsmarktlage in Westdeutschland ab den 1980er Jahren. Sowie dem Verlust an zahlreichen Arbeitsplätzen in Ostdeutschland nach der deutschen Wiedervereinigung. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass sich dieser Trend für die Babyboomerinnen in den nächsten Jahren noch steigern wird. Erschreckend sind insbesondere die langen Phasen der Arbeitslosigkeit von 4 Jahren und mehr, von denen ein Drittel der untersuchten

geburtstarken Jahrgänge in den neuen Bundesländern betroffen sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, Arbeitslosigkeit stellt keine Randerscheinung dar, sondern ist vielmehr ein Massenphänomen, von dem der Großteil der nächsten Rentnergeneration betroffen ist.

4.4 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Eine weitere Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt betrifft die zunehmende Zahl an weiblichen Selbstständigen, die häufig im Dienstleistungssektor tätig sind. Oftmals reicht das Einkommen von selbstständigen Frauen für eine armutsvermeidende Alterssicherung nicht aus. Ein Zeichen dafür etwa, dass sich die Zahl der selbstständigen Frauen und Männer, die ergänzend ALG II-Leistungen beziehen, in den letzten Jahren enorm erhöht hat (2005: 48.000 /2009: 130.000 selbstständige Leistungsbezieher).

4.5 Lange Erwerbsunterbrechungen wegen Kindererziehung und Haushaltsführung

Der enge Bezug der Rentenversicherung zur Erwerbsbiografie führt dazu, dass Frauen durch Phasen der Kindererziehung, in denen sie nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind, niedrigere Renten aufbauen als Männer. Zwar existieren kompensierende Mechanismen im System der Rentenversicherung, wie bereits im vorherigen Vortrag ausführlich erläutert wurde. Aber in der zweiten und dritten Säule gibt es diese sozialen ausgleichenden Faktoren nicht.

Nicht nur während der geburtsbedingten Erwerbsunterbrechung kommt es zum Verdienstaufschlag, sondern auch nach dem Wiedereinstieg sind Berufskarrieren von Müttern im Vergleich zu Frauen ohne Erwerbsunterbrechung durch deutliche Lohneinbußen gekennzeichnet.

4.6 Familienbedingte Risiken

Zusätzlich zu den erwerbsbedingten Risiken der Altersarmut kommen die familienbedingten Risiken der Scheidung und der Status alleinerziehend zu sein, die zwar

nicht in den Rentendaten zu finden sind, aber sich anhand anderer Befunde zeigen lassen. Etwa in den Daten zur Grundsicherung und zum Bezug von ALG II Leistungen, in der die Gruppe der Alleinerziehenden auffällt. Für 31 Prozent der alleinerziehenden Frauen waren Transferzahlungen wie ALG II die Haupteinnahmequelle. Hingegen nur für 6 Prozent der Mütter in Paarfamilien (vgl. Mikrozensus 2009).

5. Fazit und Handlungsempfehlungen

Es ist auf der Basis der vorliegenden Prognosen über die künftigen Alterseinkommen davon auszugehen, dass die Altersarmut unter Frauen steigen wird und die Witwenrente nicht mehr die Funktion der Existenzsicherung einnehmen kann. Damit verbunden ist die Frage, wie zu verhindern ist, dass viele Frauen, die wegen Erziehung ihrer Kinder nicht erwerbstätig sind oder ihre Arbeitszeit reduzieren, im Alter arm sind. Diese Frauen nur auf die Grundsicherung im Alter zu verweisen, lässt sich mit dem familienpolitischen Leitbild Deutschlands eigentlich nicht vereinbaren. Die wirksamste Strategie für eine armutsvermeidende Alterssicherung ist es deshalb, Frauen hochgradig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das bedeutet, dass alle Barrieren, die diese Integration verhindern, zur Disposition stehen müssen. Eine Politik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie heißt aber nicht nur die Schaffung von mehr Kinderbetreuungsplätzen, sondern auch Veränderungen von Arbeitszeit- und anderen arbeitsrechtlichen sowie gleichstellungspolitischen Regulierungen. Sie tangiert das Steuerrecht ebenso wie Lohn- und Sozialpolitik, es ist eine langfristige Querschnittsaufgabe.

Aber auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzliche und weitreichendere Veränderungen notwendig, ich möchte einige Punkte aufzählen:

- Das Rentenniveau muss stabilisiert werden, auf mindestens 50 Prozent des Durchschnittseinkommens.
- Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung sollte auf alle Erwerbsfähigen, d.h. auch auf Hausfrauen, ALG II Bezieher, Mini-jobber und Selbstständige erweitert werden. Versicherungslücken können so verhindert werden.

Das Schweizer Modell mit einer Volksversicherung in der alle Bürger einzahlen, könnte Deutschland dabei als Vorbild dienen. Auch Nichterwerbstätige leisten einen Beitrag, der sich nach der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation richtet. Finanziert wird dies hauptsächlich im Umlageverfahren durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, daneben aber auch durch Zuschüsse aus allgemeinen Steueraufkommen. Auch ohne aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt sind Frauen in der Schweiz besser abgesichert.

- Wiedereinführung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für ALG II Bezieher. Für die Zeiten des Leistungsbezugs soll ein Anspruch gewährt werden, der den Rentenanwartschaften aus einem Einkommen entsprechend der Geringfügigkeitsgrenze entspricht.
- Stärkung von Elementen des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung wie die Aufwertung von Zeiten mit niedrigem Einkommen. Eine steuerfinanzierte Garantierente für langjährig Versicherte mit 30 oder mehr Versicherungsjahren die zu einer Aufstockung der Rente auf etwa 850 Euro führt,

dürfte den Betroffenen zumindest die Bedürftigkeitsprüfung beim Grundversicherungsträger ersparen.

- Der Wissensstand der Frauen über die Höhe ihrer künftigen eigenen und abgeleiteten Alterseinkommen ist gering. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass die Informationen zur gesetzlichen- aber auch betrieblichen und privaten Altersvorsorge transparenter gestaltet werden. Verpflichtende betriebliche Beratungsseminare und eine Erweiterung der Beratungsmöglichkeiten der Rentenversicherungsträger zu Fragen der Altersvorsorge können Abhilfe bieten.
- Die abgeleiteten Ansprüche in der Rentenversicherung suggerieren der Ehefrau eine finanzielle Sicherheit im Alter, die die Witwenrente jedoch bekanntermaßen nicht mehr leisten wird. Hier wäre eine Änderung der Renteninformation sinnvoll. Frauen sollten neben ihrer eigenen Rente auch die zu erwartende abgeleitete Rente ihres Ehepartners in ihrer Renteninformation erfahren. Familienorientierte Frauen mit geringen eigenen Rentenansprüchen könnte so der Glaube genommen werden, dass der Ehepartner für sie eine sichere Altersvorsorge darstellt.

Eine Vielzahl institutioneller und rechtlicher Regelungen benachteiligt nicht nur Alleinerziehende zugunsten der Alleinverdiener-Ehe, sondern hemmt auch die Erwerbstätigkeit der Frau. Um nur einige Beispiele zu nennen, bei denen es Änderungen bedarf:

- Durch die Mitversicherung der nicht oder geringfügig erwerbstätigen Ehefrau in der Krankenversicherung wird kein Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit geschaf-

fen. Das Beamtenrecht ist noch großzügiger und fördert den „Zuverdiener-Status“ der Ehefrau, indem sie bis zu einer jährlichen Einkommensgrenze von etwa 18.000 Euro eine Beihilfeberechtigung erhält.

- Gleiches gilt für das Ehegattensplitting, welches sich besonders für Ehemänner mit hohem Einkommen und nicht erwerbstätiger Ehefrau lohnt. Diese großzügige Subventionierung der Ehe unabhängig von Kindern, setzt finanzielle Fehlanreize und wirkt der Erwerbstätigkeit der Frau entgegen. Das ungerechte Ehegattensplitting sowie das umstrittene Betreuungsgeld bieten erhebliche Spielräume, die genutzt werden könnten, um die Rentenleistungen von Alleinerziehenden für ihre besonderen Erziehungsleistungen aufzustocken.

Noch ist es möglich, die verfehlte Alterssicherungspolitik der letzten Jahre zu korrigieren. In erster Linie muss es darum gehen, die Risikogruppen, also Frauen und ganz besonders Alleinerziehende deutlicher im Blick zu haben als bisher!

Literatur

- Bäcker, G./ Kistler, E./ Stapf-Finé, H. (2011):** *Erwerbsminderungsrente Reformnotwendigkeit und Reformoptionen*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Wiso Diskurs.
- Berner, Frank (2009):** *Der hybride Sozialstaat*, Frankfurt M.: Campus Verlag.
- BMAS (2014):** *Rentenversicherungsbericht 2014*.
- Cornelißen, Waltraud 2005:** *Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag des BMFSFJ*, München.
- Dedring, K.-H./Deml, J./Döring, D./Steffen, J./Zwiener, R. (2010):** *Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente*, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Wiso Diskurs.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2014):** *Rentenversicherung in Zahlen 2014*.
- Geyer, Johannes (2011):** *Riester-Rente: Rezept gegen Altersarmut?*, DIW Wochenbericht.
- Riedmüller, Barbara/ Schmalreck, Ulrike (2011):** *Eigenständige Alterssicherung von Frauen. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Wiso Diskurs.
- Riedmüller, Barbara/ Schmalreck, Ulrike (2012):** *Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen im mittleren Lebensalter. Wandel und rentenpolitische Implikation*. Berlin, Berlin: Freie Univ. Berlin, FB Politik- und Sozialwiss., http://edocs.fu-berlin.de/docs/receive/FUDOCS_document_000000014219
- Ruland, Franz (2007):** *Die gesetzliche Rentenversicherung im Wandel der Herausforderungen. Zentrale Rentenreformen nach 1957 bis 2007*, in *DRV (2007): Die gesetzliche Rente in Deutschland – 50 Jahre Sicherheit durch Anpassungen*, Berlin: DRV Schriften Bd. 73.
- WSI Report (2011):** *Frauen und Männer in Systemen betrieblicher Altersversorgung*.



Workshop I

Die Schweizer Mindestrenten – Wirksames Instrument gegen Altersarmut?¹

Input: Christina Werder, Zentralsekretärin, Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Moderation: Antje Asmus, VAMV Bundesverband



Christina Werder

Die Sozialversicherungsfachfrau und Diplom-Sozialarbeiterin war bis Februar 2015 Zentralsekretärin des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB), Dossier Gleichstellungspolitik und Krankenversicherung. Bis 2014 war Christina Werder mit dem Schwerpunkt Sozialversicherungen in der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen tätig.

1. Das Rentensystem in der Schweiz

Das Schweizer 3-Säulen-Modell der Altersvorsorge gilt als Erfolgsmodell, das im Ausland als wegweisend betrachtet wird. Mit einem Mix aus staatlicher, beruflicher und privater Vorsorge soll nach der Pensionierung der Verlust des Erwerbseinkommens kompensiert werden, so dass die ältere Bevölkerung einen materiell abgesicherten Ruhestand verbringen kann.

Jede der drei Säulen verfolgt dabei ihr eigenes Ziel: Die 1. Säule, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), ist dafür zuständig, die Existenzsicherung aller Rentnerinnen und Rentner nach ihrer Pensionierung zu garantieren. Sie basiert auf dem Umlageprinzip und wird hauptsächlich anhand der Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern finanziert, wobei auch Nichterwerbstätige beitragspflichtig sind. Sie ist das grösste Solidaritätswerk in der Schweiz, denn während der Beitragssatz von 8,4 Prozent auf den gesamten Lohn entrichtet werden muss, sind die Rentenleistungen nach oben begrenzt. Es findet somit eine Umverteilung von den Vermögenden zu den weniger Vermögenden statt. Mit der 2. Säule, der beruflichen Vorsorge, soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden. Sie steht nur Personen offen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Einkommen über dem Mindestjahreseinkommen von 21.150 Franken liegt. Sie wird im Kapitaldeckungsverfahren abgewickelt und anhand der Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern auf den koordinierten Lohn sowie anhand der Renditen finanziert, welche die Vorsorgeeinrichtungen durch vernünftiges Anlegen erwirtschaften. Dank dem Guthaben der 3. Säule, dem privaten Sparen, werden allfällige Vorsorgelücken geschlossen, welche durch die ungenügenden

Ersatzquoten von 1. und 2. Säule entstehen. Sie wird durch begrenzte Steuerabzugsmöglichkeiten gefördert. Ist die Vorsorge lückenhaft und das Renteneinkommen reicht nicht aus, können Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen beantragen, das Schweizer Pendant der deutschen Grundsicherung.

2. Wichtige 1. Säule in der Absicherung von Personen mit Betreuungsaufgaben und in der Bekämpfung der Altersarmut

Eine besondere Stellung im Drei-Säulen-System kommt der 1. Säule, der AHV, zu Gute und das aus mehreren Gründen: Erstens, ist die AHV die einzige Säule, die auch Nichterwerbstätige und (Teilzeit-) Erwerbstätige mit tiefen Einkommen versichert. Nur dank ihr erhalten quasi alle Rentnerinnen und Rentner im Alter eine Rente. Zweitens sorgt die AHV bei verheirateten und geschiedenen Paaren dafür, dass nicht ein Ehepartner alleine im Alter die finanziellen Konsequenzen trägt, wenn er bzw. in den allermeisten Fällen sie wegen Familienpflichten nicht immer 100 Prozent gearbeitet hat indem die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten hälftig geteilt werden (Splitting). Drittens werden für die mehrheitlich von Frauen geleistete unbezahlte Familien- und Pflegearbeit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften mit positiver Wirkung auf die Rentenhöhe angerechnet. Erziehungsgutschriften werden dabei für jedes Jahr, in dem eins oder mehrere Kinder unter 16 Jahren betreut wurden, gutgeschrieben. Auch die bei der Berechnung der Renten verwendete Rentenformel, die die Renten bei tieferen Einkommen schneller steigen lässt als bei höheren, kommt u.a. Personen, welche durch ihre Betreuungsaufgaben bei der Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung

¹ Schriftfassung: Christina Werder, Zentralsekretärin, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und Jasmin Aregger, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Schweizerischer Gewerkschaftsbund

eingeschränkt werden, zu Gute. Anders als in Deutschland sieht die AHV zudem eine gesetzliche Mindestrente von 1.175 Franken pro Monat vor. Diese kann allerdings unterschritten werden, wenn Beitragslücken bestehen.²

In der Praxis führt diese Ausgestaltung der AHV dazu, dass die durchschnittlichen Renten von Frauen und Männern, von Geschiedenen und Ledigen und von Verheirateten sowieso praktisch gleich hoch sind. Bei Alleinstehende Personen beträgt sie im Durchschnitt rund 2.000 Franken, wobei rund 30 Prozent die Maximalrente von 2.350 Franken erhalten. Bei Ehepaaren beträgt die Rente im Durchschnitt 3.360 Franken pro Monat, wobei 60 Prozent die Maximalrente von 3.525 Franken erhalten.³

Trotzdem herrscht nicht nur eitel Sonnenschein bei der AHV. Denn leider sind ihre Renten in den meisten Fällen zu niedrig, um alleine erfolgreich die Finanzierung der minimalen Lebenskosten zu garantieren. Die Pensionierten sind angewiesen auf Einkommen aus den beiden anderen Säulen der Altersvorsorge oder auf die Hilfe von bedarfsabhängigen Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüssen, Prämienverbilligung). In der beruflichen Vorsorge und der privaten Vorsorge spielen jedoch die Erwerbsbiographie und die erzielte Entlohnung wiederum eine wichtige Rolle bei der Höhe der Rente, so dass Personen mit Betreuungsaufgaben im Alter oftmals schlechter abgesichert sind.



² Weniger als 1.175 Franken pro Monat erhalten aktuell 4 Prozent der Rentnerinnen und Rentner.

³ Bei Ehepaaren wird die Summe der beiden Renten auf 150 Prozent der maximalen AHV-Rente für Einzelpersonen plafoniert.

Resümee des Workshop I



Antje Asmus

Die Politologin ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit den Schwerpunkten Familien- und Gleichstellungspolitik, Sozialrecht und Armut.

In Ihrem Vortrag zur Alterssicherung in der Schweiz präsentierte Christina Werder ein im Vergleich zu Deutschland anders gelagertes Modell. Im Rahmen der Fachtagung ging es darum, die Schweizer Mindestrente aus der Sicht Alleinerziehender zu hinterfragen und zu diskutieren, welche Elemente in das deutsche System übertragen werden sollten.

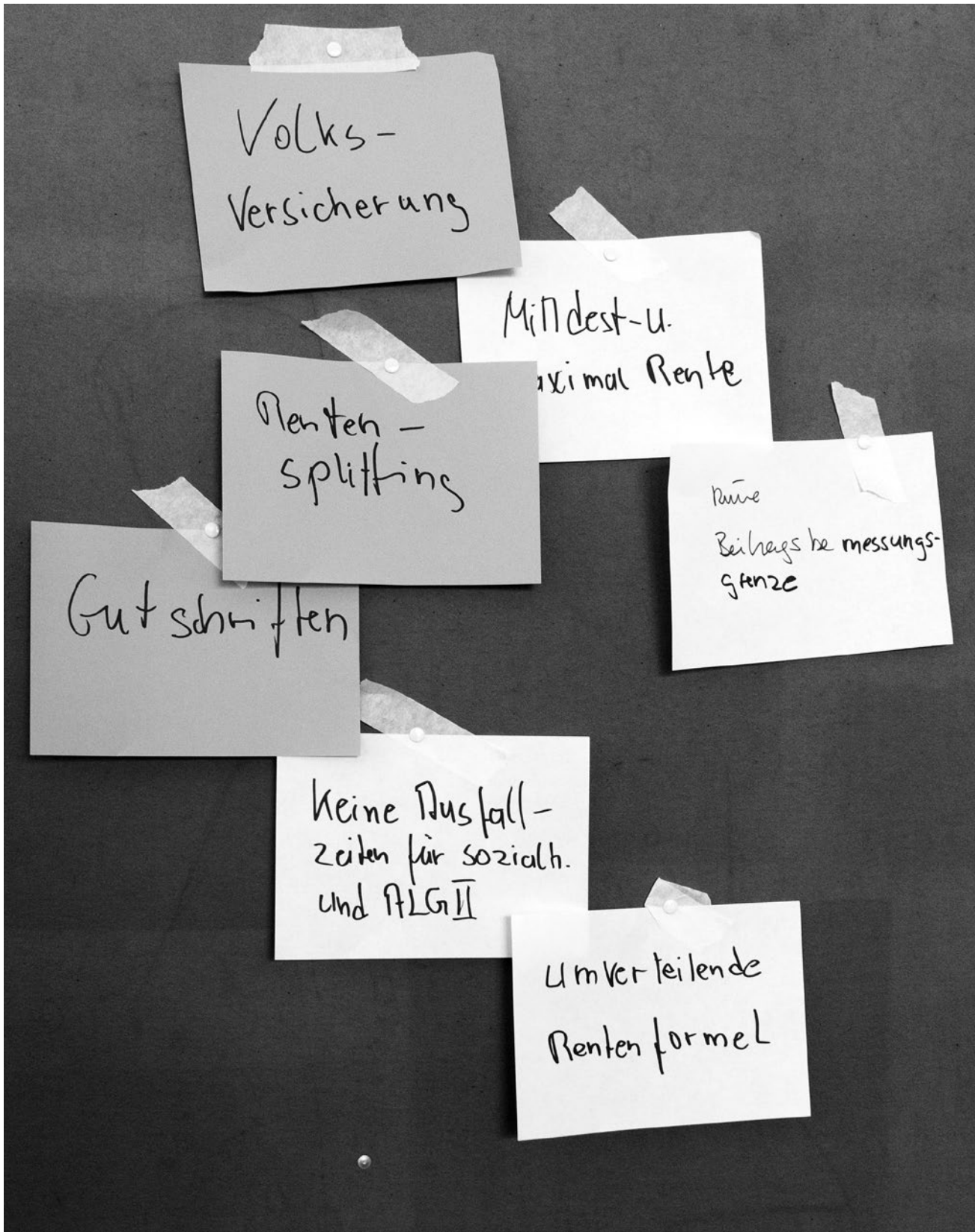
Problematisiert wurde, dass auch in Deutschland die 2. Säule der beruflichen Vorsorge angesichts der Situation von Frauen und Müttern am Arbeitsmarkt einerseits und dem hohen Anteil atypischer Beschäftigungsverhältnisse andererseits nur für Personen eine gute Möglichkeit zum Aufbau von Rentenanwartschaften ist, die langjährig, durchgängig und bei guter Bezahlung erwerbstätig sein können. In dieser Gruppe sind Alleinerziehende unterrepräsentiert.

Als problematisch gerade für Alleinerziehende wurde erachtet, dass in der Schweiz wie derzeit auch in Deutschland gute Renten in der Regel erst mithilfe privater Vorsorge in Aussicht stehen. Diese private Vorsorge können sich Alleinerziehende überdurchschnittlich oft nicht leisten und das Abstellen der Alterssicherung auf diese Säule privilegiert nur bestimmte andere Personengruppen.

Hingegen wurden die solidarischen Elemente des Rentenmodells in der Schweiz, welche in der 1. Säule der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) verankert sind, von den Teilnehmer/innen des Workshops positiv bewertet. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland anders als in der Schweiz eine große Rentenlücke zwischen Frauen und Männern bezüglich ihrer eigenständigen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, zeigten die Teilnehmer/innen großes Interesse an der Ausgestaltung der AHV als Volksversicherung. Der Verzicht auf eine Beitragsbemessungsgrenze bei der Bestimmung der Rentenbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie das deutsche

System kennt, die Auszahlung einer Mindestrente und die Begrenzung auf eine Maximalrente, das obligatorische Splitting erworbener Rentenansprüche während der Ehe sowie Erziehungsgutschriften für die Betreuung von Kindern bis 16 Jahre sind aus Sicht der Teilnehmenden sinnvolle Instrumente im Sinne der Umverteilung und der Geschlechtergerechtigkeit. Daneben schätzten die Teilnehmer/innen die Regelung, wonach Zeiten des Bezuges von staatlichen Grundsicherungsleistungen keine Ausfallzeiten in der AHV bedeuten, im Vergleich zum Gegenteil als gerechter ein, da jene Ausfallzeiten wie Erwerbslosigkeit mitunter strukturell bedingt und weniger individuell zu verantworten sind. Es wurde geschlussfolgert, dass von einer Übertragung jener solidarischen Elemente in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung Personen mit geringen Einkommen und damit Alleinerziehende durchaus profitieren würden. Voraussetzung wäre jedoch ein armutsfestes Niveau der Mindestrente.

Sowohl für die Schweiz als auch für Deutschland wurde als Fazit ebenfalls festgehalten, dass es einer ergänzenden Arbeitsmarktpolitik für Frauen als Voraussetzung guter Renten bedarf. Erst recht, solange keine Mindestrenten in ausreichender Höhe verankert werden. Die Notwendigkeit ein existenzsicherndes Einkommen über den Lebensverlauf hinweg erzielen zu können, um als Frau und Mutter mit Phasen des Alleinerziehens auch im Alter nicht in Armut leben zu müssen, wurde betont. Erst ein auskömmliches Einkommen mittels einer guten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ermögliche gegebenenfalls betriebliche sowie private Vorsorge.



Volks-
Versicherung

Mittdest-u.
maximal Rente

Renten -
splitting

Ruhe
Beitragsbemessungs-
grenze

Gut schreiben

Keine Ausfall-
zeiten für sozialh.
und ALG II

Umverteilende
Rentenformel

Workshop II

Versorgungsausgleich in der Praxis

Input: Dr. Ingeborg Rasch, Richterin i.R.

Moderation: Sigrid Andersen, VAMV Bundesverband



Dr. Ingeborg Rasch

war bis zu ihrer Pensionierung im Februar 2015 am Kammergericht Berlin als Richterin, die letzten Jahre in einem Familiensenat. Zwischen 1978 und 1990 war Dr. Ingeborg Rasch als Rechtsanwältin und Notarin tätig. Seit 1991 hat sie als Richterin in Berlin gearbeitet, von 1993 bis 2002 am Familiengericht und von 2002 bis 2015 am Kammergericht.

1. Einleitung

In der Einladung zu dieser Fachtagung wird darauf hingewiesen, dass der so genannte **Gender Pension Gap** im Jahr 2011 bei knapp 60 Prozent gelegen hat. D.h. Frauen erhalten knapp 60 Prozent weniger Altersversorgung als Männer. Dieser Wert hat mich überrascht und ich habe mir das Forschungsergebnis in der Broschüre des Bundesministeriums für Familie (BMFSFJ)¹ angesehen. Darin bin ich auf eine weitere und sehr interessante Zahl gestoßen:

Geschiedene Eheleute weisen einen **deutlich geringeren Gender Pension Gap** auf, nämlich nur 18,8 Prozent.²

Es ist klar, dass dieser wesentlich kleinere Wert auf den **Versorgungsausgleich** bei Scheidung zurückzuführen ist. Denn beim Versorgungsausgleich verteilt das Familiengericht die in der Ehezeit erwirtschafteten Rentenanwartschaften gleichmäßig auf beide Eheleute. Ein Teil der Rentenanwartschaften des Mannes wird zu eigenen Rentenanwartschaften der Ehefrau umgewandelt. Hierdurch verringert sich die spätere Höhe der Alterssicherungseinkommen der geschiedenen Männer, während das Versorgungsniveau der Frauen steigt.³

Mit anderen Worten: der Versorgungsausgleich hat sich **in der Praxis bewährt**. Der Versorgungsausgleich hat das Ziel, das in der Ehe erworbene Vorsorgevermögen gleichmäßig zu verteilen. Und die statistischen Zahlen belegen, dass ihm das gelingt. Der Versorgungsausgleich trägt dazu bei, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten – in der Regel den Ehefrauen – eine

gleichwertige und eigenständige soziale Versorgung im Alter oder bei **Erwerbsunfähigkeit** zu verschaffen. Damit wird fehlende eigenständige Versorgung, vielfach verursacht durch die übernommene überwiegende Betreuung der Kinder und den entsprechenden Folgen für die weitere Erwerbsbiographie, zumindest für die Ehezeit ausgeglichen.

Zuweilen wird gefragt, ob die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung „von Amts wegen“, (d.h. nicht nur auf Antrag eines Ehegatten) **noch zeitgemäß** sei.⁴ Die Antwort lautet leider: „Ja“. Nach wie vor stecken in der Regel Frauen gegenüber Männern beruflich zurück, wenn Angehörige versorgt werden müssen. Zwar waren im Jahr 2011 in Deutschland immerhin 71 Prozent der Frauen erwerbstätig.⁵ Jedoch ist **Teilzeitarbeit** immer noch eine **Frauendomäne**. Fast jede zweite Frau arbeitet weniger als 32 Wochenstunden. Und als Hauptgrund für die Teilzeittätigkeit gibt wiederum jede zweite Frau an, sie betreue die Kinder oder pflege Angehörige, bzw. habe sonstige familiäre Verpflichtungen.⁶

Eine **Trendumkehr** ist nicht in Sicht. Nach einer Pressemitteilung des statistischen Bundesamts vom 12. Mai 2015 betrug im Jahr 2013 die durchschnittliche Arbeitszeit von **erwerbstätigen Müttern** rund 27 h pro Woche, während die durchschnittliche Arbeitszeit der gleichaltrigen **erwerbstätigen Väter** bei knapp 42 h pro Woche lag (gegenüber nur 41 Wochenstunden von Männern ohne Kinder).⁷

1 BMFSFJ (2011): Gender Pension Gap, Untersuchung des Fraunhofer Instituts.

2 BMFSFJ (2011), Gender Pension Gap, S. 14.

3 Eine Identifizierung solcher Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich ist nach der Untersuchung des Fraunhofer Instituts zum Gender Pension Gap nicht möglich. Es lasse sich nicht ermitteln, welcher Teil der Alterssicherungseinkommen geschiedener Frauen auf Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich zurückzuführen sind. Auch eine Abschätzung des Umfangs dieser aus dem Versorgungsausgleich stammenden Einkommensbestandteile sei anhand der dem Institut vorliegenden Daten nicht möglich.

4 Hauß/Bührer (2014): Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2. Aufl., Rn. 26; vgl. auch die Vorschläge von Weinreich, FuR, 2015, Seite 189.

5 Statistisches Bundesamt (2012): Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt, S. 6.

6 Statistisches Bundesamt(2012): a.a.O., S. 42.

7 Abgedruckt in NZFam 2015, Heft 10, S. VII.

Wir brauchen also den Versorgungsausgleich, weil er dafür sorgt, dass die Ausgleichsberechtigten – d.h. in der Regel die Mütter – mit der Scheidung eine (höhere) **eigenständige Alterssicherung** erhalten.

2. „Halbteilung“ im Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist 2009 mit dem Versorgungsausgleichsgesetz völlig neu gestaltet worden. Und es stellt sich die Frage, ob der Versorgungsausgleich in neuer Gestalt ebenso effektiv wirkt wie der alte, ggf. **wo nachgebessert** werden müsste. Um Ihnen diese Frage zu beantworten, muss ich das Strukturmerkmal der **Halbteilung im Versorgungsausgleich** und seine Umsetzung näher erläutern.

Die Halbteilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften war und ist das **Ziel des Versorgungsausgleichs**. Jeder Ehegatte soll mit der Scheidung zur Hälfte am Versorgungsvermögen beteiligt werden (**Grundsatz der Halbteilung**).

2.1 Blick in die Vergangenheit

2.1.1 Das Prinzip des Einmalausgleichs

Das frühere Recht des Versorgungsausgleichs strebte die Halbteilung der Versorgungsanswartschaften mit dem **Einmalausgleich** an. Bei beiden Ehegatten wurden die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Versorgungsansprüche addiert, die Summen wurden einander gegenübergestellt und die Hälfte der Differenz ergab den Ausgleichsanspruch eines Ehegatten (§§ 1587 a Abs. 1, 1587 g Abs. 1 BGB a.F.). Der Ausgleich ging also **nur in eine Richtung**. Dabei erfolgte der Ausgleich selbst zumeist mithilfe der **gesetzlichen Rentenversicherung** oder **privat zwischen den Eheleuten** (durch Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung oder durch den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich).

2.1.2 Schwächen des Einmalausgleichs

Der Einmalausgleich hatte Schwächen. Wenn man eine Summe bilden und sie einer anderen Summe gegenüber stellen will, müssen die einzelnen Rechnungsposten gleichwertig sein. Die einzelnen Versorgungssysteme – insbesondere die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge – sind jedoch **sehr unterschiedlich** ausgestaltet. Deshalb wurden früher zunächst alle Versorgungsansprüche mit den Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung verglichen und – wenn sie an Dynamik, versichertem Risiko, etc. nicht vergleichbar waren – in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung **umgewertet**. Dies geschah mit Hilfe der **Barwertverordnung**, die aber zunehmend als „veraltet“ in der Kritik stand. Die Umwertung aufgrund der BarwertVO führte jedenfalls zu Wertverzerrungen, meist zu Lasten der Ausgleichsberechtigten. Insbesondere die Anrechte der betrieblichen Versorgung (der sog. „2. Säule“ der Alterssicherung) und der privaten Vorsorge (der „3. Säule“ der Altersvorsorge) wurden nur mit einem Teil ihres tatsächlichen Werts ausgeglichen. Die rechnerische Halbteilung im Versorgungsfall wurde mithin **häufig** verfehlt, was das BVerfG verfassungsrechtlich als „nicht haltbar“ angesehen hat.⁸

2.2 Strukturreform durch das Versorgungsausgleichsgesetz

2.2.1 Der „Hin- und Her“ Ausgleich

Um die Schwäche des alten Rechts zu vermeiden, soll im geltenden Recht **jedes** Versorgungsansrecht, das einer der Eheleute in der Ehezeit erworben hat, **innerhalb des jeweiligen Versorgungssystem** zwischen den Ehegatten geteilt werden. Das Gesetz bezeichnet diese Ausgleichsform als **interne Teilung** (§ 10 Abs. 1 VersAusglG).

⁸ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 2. Mai 2006 (1 BvR 1275/9, FamRZ 2006, 1000) ausgeführt, dass die Anwendung der alten Fassung der Tabelle der Barwertverordnung zu verfassungsrechtlich nicht haltbaren Ergebnissen führe.

Folgen der internen Teilung:

- jegliche Umwertung entfällt;
- auch die Träger der Altersvorsorge in der **Privatwirtschaft** sind verpflichtet, am Versorgungsausgleich mitzuwirken.

In Ausnahmefällen kommt eine **externe Teilung** (§ 14 Abs. 1 VersAusglG) in Betracht. Der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen kann eine externe Teilung anstelle der internen Teilung verlangen, u.a. wenn der Ausgleichswert des Anrechts gering ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG)⁹ oder – bei bestimmten Betriebsrenten – ebenfalls einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet (§ 17 VersAusglG).

Im Fall der externen Teilung findet ein **Transfer** zwischen zwei Versorgungsträgern statt.¹⁰ Der Versorgungsträger der **Quellversorgung** zahlt den halben Wert des Anrechts **als Einmalbetrag** in ein anderes Versorgungssystem ein, welches der ausgleichsberechtigte Ehegatte als **Zielversorgung** gewählt hat. Bildhaft ausgedrückt: In Fall der externen Teilung wird das Kuchenstück nicht geteilt und beide Hälften auf einer Platte belassen (interne Teilung), sondern das abgeteilte Stück wird auf einen anderen Teller gelegt (externe Teilung).¹¹

2.2.2 Lob und Kritik

Hat die Strukturreform ihr erklärtes Ziel, Versorgungsanwartschaften gerecht zu teilen, erreicht?

a.) Die Antwort fällt grundsätzlich positiv aus. Die unmittelbare Teilhabe an einer Betriebsrente, privater Altersvorsorge (z.B. Riesterrente, Rüruprente) ist für den/die Ausgleichsberechtigte/n attraktiv. Welche **Vielfalt an Ausgleichsmöglichkeiten** entstanden sind, zeigen die veröffentlichten familiengerichtlichen Entscheidungen:

Beispiele

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des vom Antragsteller bei der Bosch Pensionsfonds AG erworbenen Anrechts „BPF Mitarbeiterbeiträge (brutto)“ (baV-ID 74701) nach Maßgabe des Teilungsvorschlags der Bosch Pensionsfonds AG vom ... zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe von 464,6777 Anteilen in Sicherungsvermögensabteilung A, bezogen auf den ..., nach Maßgabe des Pensionsplans „BoschRendit“ ... in der jeweils gültigen Fassung übertragen. (OLG Celle, NJW 2012, 3521)

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des für den Antragsgegner beim Telekom Pensionsfonds a.G. gemäß Pensionsplan 2001 (Stand: 11/2009) bestehenden Anrechts (Vorsorgedepot Nr. ...) zugunsten der Antragstellerin ein auf den 31. Januar 2011 bezogenes Anrecht in Höhe von 13,5579 Fondsanteilen der Abteilung A nach Maßgabe der Teilungsordnung zum Pensionsplan 2001 (Stand: 13. September 2010) bei Teilungskosten in Höhe von 200 Euro übertragen. (BGH FamRZ 2014, 1983)

⁹ Der Grenzwert nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG beträgt 2015: monatliche Rente von 56,70 € oder Kapitalwert des Anrechts von 6804 €.

¹⁰ Wick, Hartmut (2013): Versorgungsausgleich, 3. Aufl., Rn. 508.

¹¹ Hauß/Bührer (2014), a.a.O., Seite V.



„Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger B ... Lebensversicherungs-AG (Az.: ...) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 3.158,00 Euro, bezogen auf den 28.02.2013, übertragen. Die anteiligen Schlussüberschüsse in Höhe von 7,77 Euro und 7.710,66 Euro werden auf den neuen Vertrag übertragen. Es gilt die Teilungsordnung vom Oktober 2009 mit der Einschränkung, dass für den neuen Vertrag nicht der aktuelle Garantiezins von 1,75 Prozent gilt, sondern der gleiche Zins wie beim Ausgangsvertrag in Höhe eines Garantiezinses von 2,25 Prozent.“ (Schleswig-Holsteinisches OLG, FamRZ 2014, 1113)

b.) In einem Punkt verfehlt jedoch das VersAusglG die rechnerische Halbteilung im Versorgungsfall, und zwar bei der externen Teilung (insbesondere nach § 17 VersAusglG).

Ich möchte das anhand eines Falles erklären:

Der Ehemann (47 Jahre) beantragt im April 2011 die Scheidung von seiner Frau (ebenfalls 47 Jahre). Der Ehemann hat u. a. eine betriebliche Altersversorgung bei der Firma S. Aus dieser würde er – ohne Versorgungsausgleich – ab dem 65. Lebens-

jahr eine Altersrente in Höhe von monatlich 1.321 Euro (nur Ehezeitanteil) erhalten. Den Kapitalwert dieser monatlichen Versorgung errechnet die Firma S. mit 124.356 Euro. Sie verlangt deshalb nach § 17 VersAusglG die externe Teilung.

In diesem Fall wird die Erwartung der Eheleute, der Ehefrau werde im Alter eine Rente in Höhe von $(1.321 / 2 =)$ ca. 660 Euro zustehen, massiv enttäuscht werden.

Denn im Fall der externen Teilung wird die Firma S. zwar die Hälfte des Kapitalwerts $(124.356 / 2 =)$ 62.178 Euro in ein von der Ehefrau benanntes Versorgungssystem einzahlen, wobei in der Praxis in aller Regel nur die Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgung in Betracht kommt. Aus dieser Kasse würde die Ehefrau indes lediglich eine garantierte Altersrente in Höhe von 282 Euro monatlich erhalten.

Der Ehemann wird also im Alter von 65 Jahren von der Firma S eine Rente von 661 Euro erhalten, die Ehefrau dagegen voraussichtlich nur eine Rente von 282 Euro. Im Ergebnis erhält die Ehefrau nur ca. 20 Prozent der Versorgungsansparungen des Ehemannes, allein dem Ehemann verbleiben (immerhin) 50 Prozent der erarbeiteten Betriebsrente.

Es sind **zwei Faktoren**, die zu diesem Ergebnis führen. Der **erste Grund** liegt in der **Bewertung** der betrieblichen Versorgung. In der Praxis bewerten Arbeitgeber Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung – stark vereinfacht ausgedrückt – in Höhe der hierfür zulässigen bilanziellen Rückstellung. Hierfür wird die Summe der im konkreten Fall voraussichtlich anfallenden Rentenzahlungen **abgezinst** auf das Kapital, welches derzeit zu Verfügung stehen muss, um später die zugesagte Altersversorgung aufbringen zu können. Dabei fällt die **Abzinsung umso höher** aus, je **höher der angewandte Rechnungszinssatz** ist. Derzeit ist der für die Abzinsung von langfristig fälligen Altersversorgungsverpflichtungen zulässige Zinssatz recht hoch, nämlich 4,53 Prozent im Dezember 2014.¹² (In unserem Beispielfall war der verwendete und damals gültige Zinssatz sogar noch höher, nämlich 5,14 Prozent.) Je **höher** aber der Rechnungszinssatz, desto **geringer** ist das vorzuhaltende Kapital, mit **hin der Kapitalwert des Anrechts**.

Der **zweite Grund** liegt darin, dass die Versorgungsausgleichskasse mit dem eingezahlten Kapital am Markt wirtschaften muss und Versorgungseinrichtungen keine Renditen von 5,14 Prozent oder auch nur von 4,35 Prozent erzielen können. Die Sorgen der Lebensversicherungen angesichts des schwächelnden Kapitalmarkts dürften bekannt sein.

Fazit: Die externe Teilung von Betriebsrenten führt – wie früher ihre Umwertung anhand der Barwertverordnung – zu Wertverzerrungen, die absehbar zu Lasten des/der Ausgleichsberechtigten gehen.

Welche **Möglichkeiten/Lösungsmöglichkeiten** gibt es, um die Benachteiligung eines Ausgleichsberechtigten durch die externe Teilung zu vermeiden?

- Einzelne Gerichte, nämlich das OLG Hamm¹³ und das OLG Nürnberg¹⁴, haben zu helfen versucht. Sie haben – mit unterschiedlicher Begründung – bei der Bewertung des auszugleichenden Anrechts einen niedrigeren Rechnungszins eingesetzt und so den Wert des Ehezeitanteils einer betrieblichen Altersversorgung nach oben korrigiert.

Ob dieser Weg gangbar sein wird, wird voraussichtlich vom Bundesgerichtshof und ggf. auch vom Bundesverfassungsgericht abhängen. Dem BGH liegt seit ca. anderthalb Jahren eine Rechtsbeschwerde zu diesem Thema vor.¹⁵

- Eine andere Möglichkeit besteht darin, § 17 VersAusglG vollständig zu streichen. Denn nach § 17 VersAusglG ist ein Arbeitgeber, der eine Direktzusage erteilt hat oder die betriebliche Altersvorsorge mittels einer Unterstützungskasse durchführt, berechtigt, bei einem Ausgleichswert bis zu 72.600 Euro (Grenzwert im Jahr 2015) die interne Teilung zu verweigern und die externe Teilung zu verlangen. Erst ab einem Ausgleichswert von mehr als 72.600 Euro muss das jeweilige Anrecht intern geteilt werden.¹⁶

¹² Siede, zzt. BMJV, FamRB 2015, 70, 72 m. w. Nachw.

¹³ OLG Hamm, FamRZ 2012, 1306 (nur LS).

¹⁴ OLG Nürnberg, FamRZ 2014, 1023 und 1703.

¹⁵ BGH XII ZB 615/13 (Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 1.10.2013, FamRZ 2014, 760).

¹⁶ Im Jahr 2011 betrug der Grenzwert nur 66.000 €, weshalb in meinem Beispielfall mit einem errechneter Ausgleichswert von 62.178 € die Firma S. die externe Teilung verlangt hat.

In diese Richtung ist der Deutsche Anwaltsverein initiativ geworden¹⁷ und die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ sowie einige Abgeordnete des Bundestages haben einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach § 17 VersAusglG aufgehoben werden soll.¹⁸ In der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins wird darauf hingewiesen, dass „die Betriebe in unerwartet hohem Ausmaß, gerade wegen der sinkenden Renditen kapitalgedeckter Versorgungssysteme, von der Möglichkeit externer Teilung betrieblicher Direktzusagen und Versorgungsungen aus Unterstützungskassen Gebrauch gemacht haben. Letztendlich würden sie auf diese Weise teure Versorgungsungen billig los.“

Welche Forderungen der VAMV in dieser in Fachkreisen sehr umstrittenen Frage an die Politik stellen will, stelle ich zur **Diskussion**.

3. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich zwischen den Ehegatten

3.1 Regelung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

Im Gegensatz zu früher sind heute nach dem Versorgungsausgleichsgesetz Vereinbarungen der Eheleute zum Versorgungsausgleich grundsätzlich erwünscht.¹⁹

3.1.1 Regelungsbefugnisse der Ehegatten

Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG). Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise

- in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen,
- ihn (ganz oder teilweise) ausschließen sowie
- dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten.

3.1.2 Formerfordernis

Eine solche Vereinbarung über den Versorgungsausgleich kann jederzeit geschlossen werden: vor der Eheschließung, nach der Heirat oder im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. Sie muss aber notariell beurkundet werden, wenn sie vor Rechtskraft einer Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung abgeschlossen wird.

3.1.3 Bindung der Gerichte

Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich bedarf keiner gerichtlichen Genehmigung, sie muss aber einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten (§ 8 Abs. 1 VersAusglG). Ist das der Fall, muss das Familiengericht die Vereinbarung umsetzen, es ist an die Vereinbarung gebunden.



17 Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins, FamRZ 2013, 929; vgl. hierzu auch die teils zustimmende, teils ablehnende Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages, FamRZ 2013, 1277.

18 BT-Drucks. 18/3210; kritisch dazu Siede, zzt. BMJV, FamRB 2015, 70 ff.

19 BT-Drucks. 16/10144, S. 39 und 51.

3.2 Verzichtsmöglichkeiten: ein neues Gefährdungspotenzial für den Versorgungsausgleich?

Dass die Ehegatten den Versorgungsausgleich in notariell beurkundeten Verträgen ganz oder teilweise ausschließen können (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG), ist nicht neu. Diese Möglichkeit bestand im Hinblick auf die Vertragsfreiheit grundsätzlich auch nach altem Recht. Von der Rechtsprechung ist hierzu eine Inhaltskontrolle²⁰ der Vereinbarungen entwickelt worden, die in zwei Stufen erfolgt:

- In der ersten Stufe, der Wirksamkeitskontrolle, ist zu prüfen, ob der Vertrag schon zur Zeit des Vertragsschlusses sittenwidrig und damit nichtig war (§ 138 BGB). Sittenwidrigkeit kann eine Vereinbarung sein, wenn sie zu einer evident einseitigen Lastenverteilung der Eheleute führt und sich ein Ehepartner bei Abschluss der Vereinbarung in einer deutlich unterlegenen Verhandlungsposition befand.
- War der Vertragsabschluss selbst nicht sittenwidrig, so ist in der zweiten Stufe, der Ausübungskontrolle, zu prüfen, ob sich der begünstigte Ehepartner noch auf den Vertrag der Eheleute berufen darf oder er damit Rechtsmissbrauch (§ 242 BGB) betreibt. Hierfür ist Voraussetzung, dass ein Ehegatte auf Grund einer einvernehmlichen Änderung der gemeinsamen Lebensumstände keine hinreichende Alterssicherung besitzt und dieses Ergebnis mit dem Gebot der ehelichen Solidarität schlechthin unvereinbar erscheint.²¹

Diese Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen ist in § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 VersAusglG ausdrücklich in das Versorgungsausgleichsgesetz übernommen worden, um weiter sicherzustellen, dass Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nicht zu einer evident einseitigen Belastung des schwächeren Ehepartners werden dürfen.²²

Allerdings greift die Inhaltskontrolle eher bei massiven Beschränkungen des Rechts auf den Versorgungsausgleich durch.²³ Sobald die Eheleute „nur“ eine unausgewogene, aber etwas differenzierte Vereinbarung getroffen haben, ist es schwer, nachträglich berechnete Interessen durchzusetzen.²⁴

Zu beachten ist auch, dass die Familiengerichte bei sog. scheidungsnahe Vereinbarungen zwar auch eine Pflicht zur Kontrolle der Vereinbarung haben. Es besteht aber keine Verpflichtung des Gerichts, von Amts wegen umfassende Ermittlungen zu den wirtschaftlichen Folgen eines etwaigen Verzichts auf den Versorgungsausgleich durchzuführen.²⁵

In der Praxis wird die Wirksamkeit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich daher nur dann (intensiv) geprüft, wenn der benachteiligte Ehepartner diese Vereinbarung zum Versorgungsausgleich angreift, welche dann auch meist geraume Zeit vor Trennung und Scheidung geschlossen wurde.

3.3 Vorteil der Neuregelung: größeres Gestaltungspotenzial

Es war ein Anliegen des Gesetzgebers, im Versorgungsausgleich mehr Gestaltungsspielräume für die Ehegatten zu schaffen.²⁶

20 Grundlegend: BVerfG FamRZ 2001,343; BGH, FamRZ 2008, 2011; FamRZ 2005, 185; FamRZ 2004, 601 (in ständiger Rechtsprechung).

21 BGH, FamRZ 2005, 185.

22 BT-Drucks. 16/10144, S. 52 f.

23 Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 2.6.2014 – 11 UF 71/14, in juris.

24 Vgl. BGH, FamRZ 2014, 629; auch OLG Hamm, Beschluss vom 27.3.2014, in juris.

25 BGH, FamRZ 2014, 629, Rn. 21; Borth, FamRZ 2015, 411 Anm. zu OLG Rostock, FamRZ 2015, 410.

26 BT-Drucks. 16/10144, S. 39, 50.

Nach neuem Recht können die Eheleute in größerem Umfang als bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Das liegt nicht zuletzt an der Abkehr vom Prinzip des Einmalausgleichs. Durch den Hin- und her Ausgleich ist es möglich, jede einzelne Versorgung isoliert zu betrachten und gegebenenfalls mit anderen Vermögenswerten zum Ausgleich zu bringen.²⁷ Erleichtert wird dies durch die Verpflichtung der Versorgungsträger, jedes auszugleichende Anrecht immer (auch) als Kapitalwert, sog. „korrespondierender“ Kapitalwert, anzugeben (§§ 5 Abs. 3, 47 VersAusglG). Auf diese Weise kann der Wert eines Versorgungsanrechts mit dem Wert anderer Vermögensgegenstände verglichen werden.

Beispiel:

Die Eheleute sind Miteigentümer des von ihnen bewohnten Einfamilienhauses jeweils zur Hälfte. Das Haus hat einen Wert von 250.000 Euro. Die Ehefrau ist wegen der beiden Kinder halbschichtig als angestellte Lehrerin tätig, sie kann in einem Jahr eine vollschichtige Stelle erhalten.

Beide Eheleute haben in der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaften erworben, bei denen der Ehemann in Höhe von 350 Euro (Kapitalwert 39.536 Euro) ausgleichspflichtig ist. Darüber hinaus hat der Ehemann noch eine betriebliche Altersversorgung mit einem Kapitalwert in Höhe von 80.000 Euro.

Der Ehemann schlägt vor, den Versorgungsausgleich auszuschließen und zum Ausgleich der Ehefrau, die mit den gemeinsamen Kindern im Haus bleiben möchte, seinen Hausanteil zu übertragen. Eine solche Vereinbarung wäre nach geltendem Recht problemlos möglich.

Sinnvoll können auch Vereinbarungen die Eheleute sein, die einer starken **Zersplitterung** der verschiedenen Versorgungsanwartschaften entgegenwirken und damit auch Teilungsverluste (zum Beispiel durch Teilungskosten) vermeiden.

Beispiel:

Beide Eheleute sind Beamte des Landes Schleswig-Holstein. Das ehezeitliche Pensionsanrecht der Ehefrau beläuft sich auf monatlich 1.626 Euro. Dem steht aufseiten des Ehemannes ein ehezeitlich erworbenes beamtenrechtliches Versorgungsanrecht von monatlich 2.172 Euro gegenüber.

Da das Land Berlin keine interne Teilung vorsieht (vgl. hierzu § 16 VersAusglG), müsste das Familiengericht beim Versorgungsausgleich im Wege der externen Teilung für den Ehemann ein Anrecht von $(1626 / 2 =) 813$ Euro und ein Anrecht von $(2172 / 2 =) 1.086$ Euro für die Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Bund begründen.

Die Eheleute schließen einen notariellen Vergleich. Darin vereinbaren Sie, dass nur noch Versorgungsanrechte des Ehemannes von 546 Euro (also die Differenz von $2172 \text{ Euro} - 1626 \text{ Euro}$) in den Versorgungsausgleich fallen sollen.

Der BGH (FamRZ 2014, 1179) hat diese Verfahrensweise gebilligt. Das Amtsgericht durfte entsprechend der Vereinbarung der Eheleute den Versorgungsausgleich in der Weise durchführen, dass es nur für die Ehefrau auf einem Versicherungskonto der Deutschen Rentenversicherung Bund ein gesetzliches Rentenrecht in Höhe von 273 Euro begründet hat.

²⁷ Hauß/Bührer, a.a.O., Rn. 260.

Es gibt weitere Fallgestaltungen, bei denen eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich sinnvoll erscheinen könnte. Erfüllt zum Beispiel einer der Ehegatten die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente, sollte man prüfen, ob die Anwartschaften des betreffenden Gatten in der gesetzlichen Rentenversicherung „geschont“ und anders ausgeglichen werden können. Die Liste sinnvoll erscheinender Gestaltungsmöglichkeiten lässt sich unschwer erweitern.

Die Bereitschaft zum Abschluss von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich wird in der Praxis unterschiedlich eingeschätzt. Ich habe mich im Kreis früherer Kollegen umgehört: Die einen berichten von allenfalls wenigen Vereinbarungen („vielleicht alle zwei Wochen einmal“). Andere erklären, von der Möglichkeit, den Versorgungsausgleich in Teilen auszuschließen und anders zu regeln, werde „heftig“ Gebrauch gemacht. Es gibt Anwälte, die den Ausschluss des Versorgungsausgleichs nur bei wirtschaftlich gleich starken Partnern verantworten wollen und andere Anwälte, die Ideen zum Versorgungsausgleich entwickeln und sich fragen, ob diese umsetzbar und wirtschaftlich vernünftig sind oder in der einen oder anderen Weise gefährlich für den Mandanten sein können (z.B. was die Sicherheit der Altersvorsorge angeht oder die später anfallende Kosten wie Steuern, Beiträge zur Krankenversicherung etc.).

3.4 Voraussetzung für die Nutzung von Gestaltungsspielräumen: Wissen

Im Ergebnis möchte ich feststellen, dass man die erweiterte Möglichkeit zum (teilweisen) Verzicht auf den Versorgungsausgleich nicht ohne weiteres als zu riskant ablehnen kann. Nicht jeder Ehegatte wird mit jedem Verzicht auf den Versorgungsausgleich „über den Tisch gezogen“.

Aber die Frage, ob der Versorgungsausgleich schlicht durchgeführt oder aber eine „intelligente“ Vereinbarung zum Versorgungsausgleich geschlossen werden sollte, setzt in jedem Fall ein profundes „(Fach)wissen“ aller Beteiligten voraus. Insbesondere die Eheleute müssen ihre konkrete Versorgungssituation kennen und die Auswirkungen von Verschiebung in diesem Bereich der Altersvorsorge abschätzen können.

Ich komme daher zum letzten Punkt. Altersvorsorge und Versorgungsausgleich sind „sperrige Themen“. Es stellt sich deshalb das Problem, mit welchen Möglichkeiten außerhalb einer anwaltlichen Beratung man in diesen Bereichen den Betroffenen Kenntnisse vermitteln und ihren Informationsstand verbessern kann.

- Sollte die Beratung von Eheleuten verbessert und ergänzt werden, etwa durch die Schaffung von eigens auf Altersvorsorge und den Versorgungsausgleich spezialisierten Beratungsstellen? Gibt es bereits den „Versorgungsausgleichsberater“ – wie es die Rentenberater, die Steuerberater gibt?

Auch zu diesen Fragen möchte ich eine Diskussion anregen und nach den Erfahrungen der hiesigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen in diesem Bereich fragen.

Ich danke fürs Zuhören.





Sigrid Andersen

Die Volljuristin, MLE, ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit dem Schwerpunkt Kindschafts- und Familienrecht.

Das Anliegen des Workshops war es, die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung von Alleinerziehenden näher zu betrachten. Mit 58 Prozent sind laut Monitor Familienforschung Nr. 28 aus dem Jahr 2012 über die Hälfte der Alleinerziehenden vor der Phase des Alleinerziehens verheiratet. Bei der Scheidung werden durch den Versorgungsausgleich sämtliche Rentenansprüche der Ehegatten hälftig geteilt. So wird sichergestellt, dass der Ehegatte, der während der Ehe aufgrund der Kinderbetreuung eine Erwerbspause gemacht oder den Umfang seiner Erwerbstätigkeit reduziert hat und dadurch keine oder nur eine geringere Altersvorsorge aufbauen konnte, im Alter eine eigenständige Absicherung erhält. Die Ansprüche auf eine Altersversorgung werden so als gemeinschaftliche partnerschaftliche Lebensleistung der Ehegatten angesehen. Das gilt allerdings nur für während der Ehezeit erworbene Rentenansprüche.

Angesichts der von der Referentin vortragenen Zahlen zum Gender Pension Gap kamen die Teilnehmer/innen des Workshops relativ schnell und geschlossen zu dem positiven Fazit, dass sich der Versorgungsausgleich in der Praxis als Instrument der Alterssicherung für geschiedene Alleinerziehende bewährt hat: Der Gegenüberstellung des Gender Pension Gap von geschiedenen Eheleuten (18,8 Prozent) und des allgemeinen Gender Pension Gap für Männer und Frauen (knapp 60 Prozent) war wenig hinzuzufügen.

Ehegatten sind aber auch frei in ihrer Entscheidung, den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen oder Vereinbarungen darüber zu treffen, wie der Versorgungsausgleich in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbezogen werden soll.

Debattiert wurde über die Frage, ob diese Möglichkeiten zum Verzicht oder zu abweichenden Vereinbarungen eine Gefahr für die Alterssicherung von Alleinerziehenden darstellen. Hier wurde deutlich, dass

der gerichtliche Schutz durch die gesetzlich vorgeschriebene Inhalts- und Ausübungskontrolle nicht ausreichend ist. Faire Vereinbarungen setzen bei allen Beteiligten ein vertieftes Wissen voraus. Deshalb erachteten es die Teilnehmer/innen als wichtig, sich hier sehr gut über die Vermögensverhältnisse zu informieren und speziell für seinen individuellen Fall über die konkreten Auswirkungen auf die Altersvorsorge beraten zu lassen. Vorsicht ist auch beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geboten, weil dieser als abgeleitetes Recht mit dem Tod des Exgatten endet.

Trotz der grundsätzlich positiven Bilanz des Versorgungsausgleichs als Instrument zur Alterssicherung von Alleinerziehenden gibt es Schwachstellen. Beim Regelfall der internen Teilung werden die Versorgungsansprüche innerhalb eines Versorgungssystems real geteilt: Hat beispielsweise der Ehemann Versorgungsansprüche bei einem bestimmten Versorgungsträger, erhält die Ehefrau nun in Höhe der Hälfte eigene Ansprüche bei diesem, während die Ansprüche des Ehemannes um die Hälfte gekürzt werden.

In einigen Fällen wird jedoch eine externe Teilung durchgeführt: Das auszugleichende Anrecht, beispielsweise aus einer betrieblichen Altersversorgung, wird nicht real geteilt, sondern das Gericht begründet ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger, in der Regel bei der Versorgungsausgleichskasse. Mit diesem Ausgleichswert lässt sich jedoch in der Regel keine gleichwertige Versorgung erzielen, da der Zinssatz für die bilanziellen Rückstellungen einer betrieblichen Altersversorgung in der Regel höher liegen als die Marktzinsen, mit denen die Versorgungsausgleichskasse arbeiten muss. Deshalb kommt es bei externen Teilungen oftmals zur Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes zu Lasten des Ausgleichsberechtigten. Im Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass der Korridor für externe Teilungen minimiert werden sollte.

①
 FAZIT: Versorgungsausgl
 hat sich in der
 Praxis bewährt:
 Zahlen Gender
 Pension Gap →

②
 Allgem.
 Gender Pension Gap:
 60%.
 Geschiedene Eheleute:
 Gender Pension Gap:
 18,8%.

③
 Änderung
 Korridor für externe
 Teilung minimieren,
 denn: →

④
 durch externe Teilung
 kommt es oftmals zur
 Verletzung des Halb-
 teilungsgrundsatzes
 zu Lasten des Ausgleichsberechtigten
 wegen →

⑤
 Unterschied zwischen
 - Zins für bilanzielle Rück-
 Stellung (Unternehmen)
 → geringeres Kapital
 - Marktzinsen
 (Versorgungsausgleichs-
 kasse) → höheres Kapital
 benötigt → geringere Rente

Empfehlung:
 Versorgungsausgleich
 nach Scheidung
 → bleibt abgeleitetes
 Recht → kann bei
 Tod wegfallen

Empfehlung:
 VERZICHT / VEREINBARUNGEN
 → FACHWISSEN
 ERFORDERLICH
 → BROSCHÜRE ODER
 BERATUNGSSTELLE FÜR
 DIE INDIVIDUELLE BERATUNG

Fazit Paradigmenwechsel hin zu mehr Solidarität fürs Alter

Unterm Strich hat die Fachtagung gezeigt: Das Risiko im Alter in Armut zu leben, steigt für Alleinerziehende. Anstatt diesem entgegenzuwirken, haben die Rentenreformen der vergangenen Jahre dazu beigetragen, dass sich die Situation weiter verschärft. Sie basieren auf der Annahme, dass Menschen privat vorsorgen können. Diese Verlagerung von einer starken gesetzlichen Rente hin zur privaten Altersvorsorge ist für Alleinerziehende aber meist schlicht zu teuer. Nur die Hälfte der Alleinerziehenden hat überhaupt eine abgeschlossen. Die Rente von Alleinerziehenden, die aufgrund ihres eigenen, oft geringen Erwerbseinkommens ohnehin nicht üppig ausfällt, wird weiter geschmälert.

Wie wichtig familienbezogene Leistungen in der gesetzlichen Rente gerade für Alleinerziehende sind, machte der Vortrag von Dr. Richard Ochmann (Forschungsinstitut IGES) deutlich. Familienbezogene Leistungen erhöhen die wirtschaftliche Stabilität. Dabei kommt den Kindererziehungszeiten – zwei Jahre für Frauen, die vor 1992 Mutter geworden sind, drei Jahre für jene, die nach 1992 Kinder bekommen haben – die größte Bedeutung zu. Besonders deutlich wird dies, wenn man diese Rentenansprüche ins Verhältnis zum absoluten Haushaltseinkommen setzt: Bei Alleinerziehenden machen die Ansprüche aus Kindererziehungszeiten im Alter einen doppelt so hohen Anteil am Haushaltseinkommen aus als bei verheirateten Müttern. Das wiederum hängt mit dem insgesamt geringeren Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden zusammen. Wie Statistiken belegen haben alleinerziehende Mütter nicht nur deutlich seltener eine private Altersvorsorge abgeschlossen, sie

wenden auch deutlich weniger Geld als verheiratete Mütter für diese auf. Hinzu kommt, dass auch der Ehegatte mit seiner im Schnitt höheren Rente zum Haushaltseinkommen des Paares beiträgt.

Die Rentenexpertin Ulrike Schmalreck unterstrich in ihren Ausführungen zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen den dringenden Handlungsbedarf: Die individuelle Rente ist ein Spiegel des eigenen Erwerbslebens. Allgemein sind die Lohndiskriminierung von Frauen, die Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse, Phasen von Arbeitslosigkeit, selbstständige Erwerbstätigkeit und lange Erwerbsunterbrechungen wegen Kindererziehung und Haushaltsführung frauenspezifische Risikofaktoren für Altersarmut. Bei Alleinerziehenden verschärfen sich diese Faktoren noch. Ihre klare Schlussfolgerung: Die wirksamste Strategie hin zu einer armutsvermeidenden Alterssicherung ist, Frauen hochgradig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Barrieren abzubauen, die dies verhindern.

Was tun?

Wie können die Weichen hin zu einer eigenständigen Existenzsicherung von Müttern bis ins Alter gestellt werden, insbesondere für Alleinerziehende? Der Schlüssel für eine existenzsichernde Rente liegt am Arbeitsmarkt. Niedriglöhne in Teilzeit führen nicht zu einem sicheren Auskommen im Alter. Der VAMV fordert, allen Frauen eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen, jetzt und im Alter: auf dem Arbeitsmarkt, in der Infrastruktur für Familien sowie in der Rentenabsicherung.

Arbeitsmarkt und Vereinbarkeit

- Sicherstellen von existenzsichernden Löhnen
- Effektive Antidiskriminierungspolitik: Entgeltgleichheitsgesetz, transparente Entgeltverfahren einführen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Lohndiskriminierung, grundlegende Aufwertung von Frauenarbeit, insbesondere in den Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsberufen.
- Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ab der ersten Stunde: Minijobs sind langfristig eine biographische Sackgasse
- Der Ausbau qualifizierter Teilzeitarbeit ist zu unterstützen. In das Teilzeitbefristungsgesetz wird ein Anspruch auf Rückkehr in Vollzeit festgeschrieben.
- In der Erwerbsarbeit sowie im Sozialrecht ist das Leitbild des Ernährermodells zu überwinden. Erwachsene Bürger/innen werden grundsätzlich als Erwerbstätige angesehen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern.
- Abschaffung des Ehegattensplittings sowie der beitragsfreien Mitversicherung bei Ehegatten in den Krankenkassen und stattdessen Einführung einer Individualbesteuerung sowie individueller sozialer Sicherung.
- Schaffung familienfreundlicher Arbeitsverhältnisse: flexibilisierte Arbeits- und Betreuungszeiten, Mitspracherecht bei Lage der Arbeitszeit und dem Arbeitsort, Abkehr von Anwesenheits- und Verfügungskultur.
- zügiger Ausbau ganztägiger, flexibler und gebührenfreier Betreuungs- und Bildungseinrichtungen von hoher Qualität, auch für Schulkinder

Rente

- Eigenständige Absicherung stärken, denn die Hinterbliebenenvorsorgung verspricht Ehefrauen eine Absicherung im Alter, die sie angesichts des sinkenden Rentenniveaus nicht mehr haben:
 - obligatorisches Rentensplitting für Ehepaare prüfen
 - Versorgungsausgleich für Geschiedene: Korridor für externe Teilung minimieren
- Kindererziehungszeiten: einheitlich drei Jahre für alle Mütter berücksichtigen, unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes
- Stärkung der gesetzlichen Rente
 - durch das Stabilisieren des Rentenniveaus auf mindestens 50 Prozent des Durchschnittsniveaus
 - durch das Schließen von Versicherungslücken: Pflichtversicherung für alle Erwerbsfähigen, also auch für Selbstständige, Hausfrauen, Minijobber/innen, Arbeitslose, etc.
- durch das Stärken der solidarischen Finanzierung: Ausbau zu einer Bürgerversicherung und Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze: alle zahlen in die Bürgerversicherung ein, alle bekommen eine Leistung im Alter, die allerdings gedeckelt ist. Die Schweiz kann hier als Vorbild dienen.

Alleinerziehende brauchen eine solidarische Rente, von der sie nach arbeitsreichen Jahren im Alter gut leben können. Die Individualisierung der Altersvorsorge führt Alleinerziehende in die Altersarmut.

Baden-Württemberg

Gymnasiumstraße 43
70174 Stuttgart
Tel. 0711 / 24 84 71 18
Fax 0711 / 24 84 71 19
Vorsitzende: Dr. Charlotte Michel-Biegel
vamv-bw@web.de
www.vamv-bw.de

Bayern

Tumblingerstraße 24
80337 München
Tel. 089 / 32 21 22 94
Fax 089 / 32 21 24 08
Vorsitzende: Helene Heine
info@vamv-bayern.de
www.vamv-bayern.de

Berlin

Seelingstraße 13
14059 Berlin
Tel. 030 / 85 15 120
Fax 030 / 85 96 12 14
Vorsitzende: Kirsten Kaiser
vamv-berlin@t-online.de
www.vamv-berlin.de

Brandenburg

Tschirchdamm 35
14772 Brandenburg
Tel. 03381 / 71 89 45
Fax 03381 / 71 89 44
Vorsitzende: Petra Hoppe
kontakt@vamv-brandenburg.de
www.vamv-brandenburg.de

Bremen

Bgm.-Deichmann-Straße 28,
28217 Bremen
Tel. 0421 / 38 38 34
Fax 0421 / 39 66 92 4
Vorsitzende: Vera Klusmann
vamv-hb@arcor.de
vamv-hb.jimdo.com

Hessen

Adalbertstraße 15
60486 Frankfurt a.M.
Tel. 069 / 97 98 18 79
Fax 069 / 97 98 18 78
Vorsitzende: Petra Raphael
VAMV_hessen@hotmail.com
www.vamv-hessen.de

Niedersachsen

Arndtstraße 29
49080 Osnabrück
Tel. 0541 / 25 58 4
Fax 0541 / 20 23 885
Vorsitzende: Katrin Schleusner
info@vamv-niedersachsen.de
www.vamv-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Rellinghauser Straße 18
45128 Essen
Tel. 0201 / 82 77 470
Fax 0201 / 82 77 499
Vorsitzende: Michaela Huth
info@vamv-nrw.de
www.vamv-nrw.de



Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 29
55116 Mainz
Tel. 06131/61 66 33/34
Fax 06131/61 66 37
Vorsitzende: Sonja Orantek
info@vamv-rlp.de
www.vamv-rlp.de

Saarland

Gutenbergstraße 2 A
66117 Saarbrücken
Tel. 0681/33 446
Fax 0681/37 39 32
Vorsitzende: Ester Nikaes
info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Sachsen

Andreas-Schubert-Straße 33
08468 Reichenbach
Tel. 03765/37 59 578
Vorsitzende: Saskia Reiml
vamv-sachsen@vamv.org
www.sachsen.vamv.org

Schleswig-Holstein

Kiellinie 275
24106 Kiel
Tel. 0431/55 79 150
Fax 0341/51 92 013
Vorsitzende: Angela Jagenow
vamv-sh@gmx.de
www.vamv-sh.de

Thüringen

Zschochernstraße 35
07545 Gera
Tel. 0365/55 19 674
Fax 0365/55 19 676
Vorsitzende: Viola Schirneck
VAMV.Thueringen@t-online.de
www.vamv-gera.de









Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6

Fax: (030) 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

www.die-alleinerziehenden.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband